



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

205

Nummer 5

Kiel, 2. Mai 2018

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Kirchbaurechtsverordnung Vom 12. April 2018.....	206
Rechtsverordnung über die Erhebung von Versorgungsbeiträgen für die Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Versorgungsbeitragsverordnung – VersBeitrVO) Vom 12. April 2018.....	206
II. Bekanntmachungen	
Verbandssatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Krien Vom 13. Juli 2017.....	207
Bekanntgabe der Satzung der Stiftung „Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ Vom 13. April 2018.....	210
Pfarrstellenänderung.....	219
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	219
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	228
Soziale und bildende Berufe.....	230
Verwaltung und sonstige Berufe.....	232
V. Personalnachrichten	
.....	234

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Kirchbaurechtsverordnung Vom 12. April 2018

Aufgrund von § 12 Absatz 1 des Kirchbaugesetzes vom 9. Juni 2009 (GVOBl. S. 215) der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche verordnet die Erste Kirchenleitung:

Artikel 1

Änderung der Kirchbaurechtsverordnung

Die Kirchbaurechtsverordnung vom 12. Januar 2010 (GVOBl. S. 31) der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Bei Neu- und Umbauvorhaben oberhalb einer Wertgrenze von einer Million Euro anrechenbarer Kosten nach HOAI ist grundsätzlich ein Architektenwettbewerb durchzuführen. Die Wertgrenze gilt ohne Umsatzsteuer. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet im Einzelfall die Kirchenleitung. Sie kann Entscheidungen auf die Kirchenkreisebene delegieren. Eine Ausnahme von Satz 1 ist zulässig, wenn die Durchführung eines Architektenwettbewerbs ein Bauvorhaben unbillig behindert oder aus anderen Gründen unzumutbar erscheint und eine städtebaulich, architektonisch, konstruktiv und künstlerisch angemessene Leistung zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags erreicht und erhalten werden kann.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Schwerin, 12. April 2018

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:38:1 – B Si/R Gö

Rechtsverordnung über die Erhebung von Versorgungsbeiträgen für die Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Versorgungsbeitragsverordnung – VersBeitrVO) Vom 12. April 2018

Aufgrund von Teil 5 § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Altersversorgungsstiftungsgesetzes vom 14. Oktober 2016 (KABl. S. 409) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Bildung eines Versorgungssicherungs-Fonds

1Die Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Stiftung Altersversorgung) bildet in Ausführung von Teil 5 § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 des Altersversorgungsstiftungsgesetzes vom 14. Oktober 2016 (KABl. S. 409) einen Versorgungssicherungs-Fonds. 2Der Versorgungssicherungs-Fonds hat den Zweck, die Versorgung sowie die Beihilfe für den in § 2 Satz 1 genannten Personenkreis und deren Hinterbliebene sicherzustellen. 3Die Mittel, die zur Begleichung der aus dem Versorgungssicherungs-Fonds zu erfüllenden Verpflichtungen benötigt werden, werden durch Versorgungsbeiträge aufgebracht.

§ 2

Versorgungsbeiträge

1Für Pastorinnen und Pastoren, die nach dem 31. Dezember 2005 in ein öffentlich-rechtliches Pfarrdienstverhältnis eingetreten sind und für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach dem 31. Dezember 2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingetreten sind, sind für die Zeit, in der sie gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) Anwartschaften auf Versorgung erwerben, Versorgungsbeiträge zu leisten. 2Die Versorgungsbeiträge werden in Höhe eines von der Kirchenleitung auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens festgelegten Vomhundertsatzes von pauschalierten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des in Satz 1 genannten Personenkreises erhoben. 3Der Vomhundertsatz wird von der Kirchenleitung mindestens alle drei Jahre unter Zugrundelegung eines neuen

versicherungsmathematischen Gutachtens überprüft und neu festgelegt.

§ 3

Umlage der Versorgungsbeiträge

(1) Die Versorgungsbeiträge für die versorgungsberechtigten Pastorinnen und Pastoren gemäß § 2 Absatz 2 Altersversorgungsstiftungsgesetz werden quartalsweise von der Stiftung Altersversorgung erhoben.

(2) Die Summe der Versorgungsbeiträge für die versorgungsberechtigten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gemäß § 2 Absatz 2 Altersversorgungsstiftungsgesetz wird jährlich zum 31. Dezember nach dem auf Vollzeitberechnungseinheiten umgerechneten Anteil aller am Stichtag 1. Juli des Abrechnungsjahres der Nordkirche sowie ihren Körperschaften zugeordneten, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe stehenden Personen umgelegt.

(3) Einzelheiten des Verfahrens kann das Landeskirchenamt festlegen.

§ 4

Verwaltung des Versorgungssicherungs-Fonds

¹Die Stiftung Altersversorgung verwaltet die Mittel des Versorgungssicherungs-Fonds getrennt vom sonstigen Stiftungsvermögen und legt sie Ertrag bringend an. ²Zu den Mitteln des Versorgungssicherungs-Fonds gehören insbesondere folgende Mittel:

1. Erträge des Stiftungsvermögens, soweit sie nicht ausgeschüttet werden,
2. Zuwendungen der Landeskirche oder Dritter,
3. Versorgungsbeiträge für beurlaubte Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Pastorinnen und Pastoren im Religionsunterricht,

4. Zuführungen von Mitteln gemäß § 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (KABl. S. 506),
5. Versorgungsbeiträge gemäß Teil 5 Abschnitt 1 § 4 des Einführungsgesetzes und
6. Leistungen aus Rückdeckungsversicherungsverträgen,

die dem Personenkreis nach § 2 Satz 1 zuzuordnen sind. ³Die Entnahme von Mitteln aus dem Versorgungssicherungs-Fonds erfolgt, soweit Mittel zur Erfüllung der Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen nach § 1 Satz 2 benötigt werden, für jedes Haushaltsjahr durch Haushaltsbeschluss der Landessynode. ⁴Die Stiftung Altersversorgung ist berechtigt, die sonstigen Mittel der Stiftung und des Versorgungssicherungs-Fonds gemeinsam anzulegen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Versorgungsbeitragsverordnung vom 9. Juli 2009 (GVOBl. S. 234) außer Kraft.

Schwerin, 12. April 2018

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:104 – SAV

II. Bekanntmachungen

Verbandsatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Krien Vom 13. Juli 2017

Die Verbandsversammlung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Krien hat am 13. Juli 2017 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Verbandsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Kirchensiegel

(1) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Krien“ (im Folgenden Kirchengemeindeverband genannt).

(2) Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Er hat seinen Sitz in Krien.

(4) Der Kirchengemeindeverband führt das in der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

§ 2

Verbandsmitglieder, Anschluss weiterer Kirchengemeinden

(1) Dem Kirchengemeindeverband gehören folgende Mitglieder an:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Krien,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Iven,
3. die Evangelische Kirchengemeinde Gramzow,

4. die Evangelische Kirchengemeinde Blesewitz,
5. die Evangelische Kirchengemeinde Neuendorf B,
6. die Evangelische Kirchengemeinde Wegezin.

1(2) Weitere Kirchengemeinden des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises können sich dem Kirchengemeindeverband durch Vertrag anschließen. 2Voraussetzungen für den Anschluss sind ein Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde in Form eines Beschlusses ihres Kirchengemeinderates, die Zustimmung der Verbandsversammlung sowie die entsprechende Änderung dieser Satzung.

§ 3

Zweck, Aufgaben, Aufgabenerweiterungen

(1) 1Der Kirchengemeindeverband dient den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung, des kirchlichen Unterrichtes, der Diakonie und Seelsorge sowie der Bewirtschaftung der kirchengemeindeeigenen Friedhöfe. 2Das Nähere regeln die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes durch öffentlich-rechtliche Verträge. 3Über den Kirchengemeindeverband bündeln die Verbandsmitglieder ihre Arbeit im Bereich der pflegenden Diakonie der Sozialstation Krien im Manfred-Goeritz-Haus Gramzow, indem sie sich an der Pflegedienst gGmbH Greifswald beteiligen. 4Der Kirchengemeindeverband hält den gemeinsamen Geschäftsanteil der Verbandsmitglieder an dieser Gesellschaft und übt die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten aus.

(2) In Erfüllung des Verbandszweckes nimmt der Kirchengemeindeverband insbesondere die folgenden, von den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben wahr, sofern die Erbringung der Leistungen nicht bereits nach dem Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG) vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen ist:

1. Haushaltsplanung des Kirchengemeindeverbandes,
2. Verwaltung,
3. Friedhofsbewirtschaftung,
4. Vermietung des Manfred-Goeritz-Hauses in Gramzow im Auftrag der Kirchengemeinde Gramzow.

(3) Dem Kirchengemeindeverband können von den Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben übertragen werden, wenn sämtliche Verbandsmitglieder durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates dem zustimmen.

§ 4

Organe

(1) Der Kirchengemeindeverband wird geleitet durch die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand.

(2) Für die Organe des Kirchengemeindeverbandes gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend, wenn nicht in Teil 4 §§ 75 bis 77 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung (Kirchengemeindeordnung) etwas anderes bestimmt ist.

(3) 1Die Amtszeit der Mitglieder der Organe richtet sich nach deren Amtszeit im Kirchengemeinderat des jeweiligen Verbandsmitgliedes. 2Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gebildeten Organe im Amt.

(4) Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) 1Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einer Pastorin bzw. einem Pastor und jeweils zwei ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden. 2Für die Mitglieder ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Verbandssatzung und weitere Satzungen des Verbandes und ändert diese;
2. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsvorstandes;
3. sie nimmt die dem Verband übertragenen Aufgaben wahr;
4. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;
5. sie setzt die Umlagen der Verbandsmitglieder fest und entscheidet über die Verwendung von Überschüssen;
6. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes;
7. sie überwacht die Auflösung des Verbandes;
8. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes richten;
9. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr.

§ 7

Verbandsvorstand

(1) 1Der Verbandsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und zwei ehrenamtliche Mitglie-

der. ²Diese werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

(3) ¹Der Vorstand wird ermächtigt, eines seiner Mitglieder mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen. ²Geschäfte der laufenden Verwaltung bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes, wenn sie eine Wertgrenze in Höhe von 500 Euro übersteigen.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes;
2. er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr;
3. er besetzt die Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und führt die Aufsicht;
4. er plant den Haushalt des Kirchengemeindeverbandes und den gemeinsamen Friedhofshaushalt und legt sie der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 9

Finanzierung

(1) Der Kirchengemeindeverband finanziert seine Arbeit aus:

1. Spenden und Kollekten;
2. Gebühren.

(2) ¹Kosten des Kirchengemeindeverbandes, die nicht durch Einnahmen nach Absatz 1 gedeckt werden, werden durch Umlagen gemäß § 6 Nummer 5 finanziert. ²Maßstab für die Höhe der Umlagen sind 50 Prozent der tatsächlichen Einnahmen aus Mieten, Pachten, Kirchensteuerzuweisungen und Clearingmitteln der Verbandsmitglieder im laufenden Haushaltsjahr.

(3) Hinsichtlich der Finanzierung der Friedhöfe gilt § 53 Absatz 2 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung – VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. 1999 S. 119) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

(1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist von zwölf Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seines Kirchengemeinderates zu erklären.

(2) ¹Spätestens sechs Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Kirchengemeindeverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen des Ausscheidens. ²Der Vertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.

(3) ¹Die Auseinandersetzung findet nach folgenden Grundsätzen statt: Das ausscheidende Verbandsmitglied wird mit seinem Vermögen entlassen. ²Eine gesonderte Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(4) ¹Soweit ein Vertrag nicht bis zu dem in Absatz 2 Satz 1 benannten Zeitpunkt zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. ²Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.

(5) Verbleibt infolge des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern lediglich noch ein Verbandsmitglied im Kirchengemeindeverband, so gilt der Kirchengemeindeverband als im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten, vorgesehenen Ausscheidens eines Verbandsmitglieds als aufgelöst.

§ 11

Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn mindestens zehn Monate zuvor alle Verbandsmitglieder der Auflösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates zugestimmt haben.

(2) ¹Zur Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf es eines Vertrages der Verbandsmitglieder (Auflösungsvertrag). ²Der Auflösungsvertrag muss bestimmen, wie das Verbandsvermögen künftig genutzt bzw. aufgeteilt werden soll und in welchem Verhältnis die Verbandsmitglieder die Verbindlichkeiten des Kirchengemeindeverbandes zu tragen haben. ³Der Auflösungsvertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.

(3) Die Auseinandersetzung findet hierbei nach folgenden Grundsätzen statt:

1. Die einem bestimmten Friedhof zugeordneten Vermögensteile und Verbindlichkeiten gehen auf die entsprechende Kirchengemeinde über.
2. Sonstige Vermögensteile und Verbindlichkeiten werden auf die Kirchengemeinden nach einem Maßstab aufgeteilt, der sich orientiert an dem von jedem einzelnen Verbandsmitglied eingebrachten allgemeinen Vermögen.
3. Der Aufhebungsvertrag soll vorsehen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden.

(4) ¹Soweit ein Auflösungsvertrag nach Absatz 2 nicht bis spätestens zu einem Zeitpunkt von sechs Monaten vor der geplanten Auflösung zustande kommt, trifft

der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. ²Die Entscheidungen sind endgültig.

§ 12

Änderung der Verbandssatzung

- (1) ¹Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung. ²Bei Änderungen dieser Satzung, durch die auf den Kirchengemeindeverband weitere Aufgaben übertragen werden, ist § 3 Absatz 3 zu beachten.
- (2) Änderungen dieser Satzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 13

Veröffentlichungen

- (1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.
- (2) Weitere Satzungen des Kirchengemeindeverbandes werden bekannt gemacht durch das Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land.

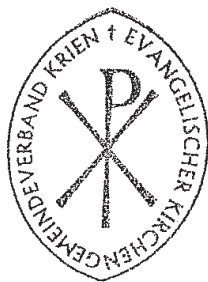
§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Krien vom 18. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 110) außer Kraft.

Anlage

Kirchensiegel des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Krien



*

Die vorstehende Verbandssatzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung bedarf des Einvernehmens des Kirchenkreisrates des Pommerschen Ev. Kirchenrates und der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Der Vorstand des Evangelischen

Kirchengemeindeverbandes Krien

Krien, den 13. Juli 2017

Kristine Fischer Bernhard Hecker

(L. S.)

Vorsitzendes Mitglied des Verbandsvorstandes stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Verbandsvorstandes

*

Die vorstehende Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Krien wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 3. April 2018 (Az.: 10 KGV Krien – R Lw) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 3. April 2018

Landeskirchenamt

L e n s c h o w

Az.: 10 KGV Krien – R Lw

Bekanntgabe der Satzung der Stiftung „Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ Vom 13. April 2018

Nachstehend wird die vom Stiftungsrat am 19. März 2018 beschlossene Satzung der kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Schulstiftung der Nordkirche)“ bekannt gegeben. Die Satzung wurde vom Landeskirchenamt gemäß Beschluss des Kollegiums vom 10. April 2018 mit Schreiben vom 12. April 2018 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) (KABl. S. 83 und GVOBl M-V 2006 S. 863) stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 13. April 2018

Landeskirchenamt

K r i e d e l

Az.: NK-605.02 – R Kr

*

Der Stiftungsrat der Schulstiftung der Nordkirche hat auf seiner Sitzung am 19. März 2018 nach § 8 Absatz 4 Nummer 6 der Satzung der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Schulstiftung der Nordkirche) vom 21. August 2013 (KABl. S. 370) die nachfolgende Satzung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen:

**Satzung der
„Schulstiftung der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Norddeutschland“
Vom 19. März 2018**

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland
(Schulstiftung der Nordkirche)“.
- (2) Die Schulstiftung der Nordkirche, im Folgenden „Schulstiftung“ genannt, hat ihren Sitz in Schwerin.
- (3) Die Schulstiftung hat die Rechtsform einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (4) Die Stiftungsaufsicht nimmt das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Landeskirchenamt) wahr.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) 1Die Schulstiftung ist Ausdruck der Verantwortung und des Willens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), sich an der Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generationen zu beteiligen. 2Damit kommt sie ihrem Auftrag aus der Verfassung nach und wendet sich allen Menschen zu, um ihnen das Evangelium von Jesus Christus zu erschließen. 3Dies zeigt sich in besonderer Weise in der Gestaltung des evangelischen Profils der von der Schulstiftung getragenen, betriebenen und geförderten Schulen und der ihnen angeschlossenen Kindertagesstätten, Horte und weiteren schulbezogenen Einrichtungen (im Folgenden „Schulen und weitere Bildungseinrichtungen“ genannt). 4Das evangelische Profil richtet sich insbesondere nach den Grundsätzen, die in dem vom Rat der EKD im Jahr 2008 herausgegebenen Text „Schulen in evangelischer Trägerschaft – Eine Handreichung. Selbstverständnis, Leistungsfähigkeit und Perspektiven.“ beschrieben sind.
- (2) In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden die Mitglieder der Organe und der Gremien und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulstiftung eine Dienstgemeinschaft in Wort und Tat auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus.

(3) 1Der Stiftungszweck besteht in der Förderung von Bildung und Erziehung in evangelischer Verantwortung. 2Er wird vor allem verwirklicht durch

1. die Trägerschaft von Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen oder die Beteiligung an einer Trägerschaft;
2. die Unterstützung von Initiativen zur Schulgründung;
3. den Betrieb von Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen im Auftrag anderer Träger;
4. die Förderung von Schulen mit evangelischem Profil.

(4) Die Schulstiftung beteiligt sich an gemeinsamen Aufgaben kirchlicher und diakonischer Bildungseinrichtungen auf dem Gebiet der Nordkirche.

§ 3

Zuordnung zur Nordkirche

- (1) Die Schulstiftung wurde durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs errichtet und ist ein Werk der Nordkirche nach Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Schulstiftung mit Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, Kirchenkreisen, Kirchenkreisverbänden, Diensten und Werken und der Landeskirche zusammen.
- (3) 1Für die Schulstiftung gilt das Kirchenrecht der Nordkirche. 2Die Arbeitsvertragsgrundlagen und das Mitarbeitervertretungsrecht richten sich bis zum Zeitpunkt einer landeskirchenweiten Vereinheitlichung nach dem Recht, das in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern gilt.
- (4) Die Schulstiftung und das zuständige Fachdezernat im Landeskirchenamt stimmen sich bei der Mitwirkung in schul- und bildungspolitischen Prozessen und in der Vertretung des evangelischen Schulwesens ab.

§ 4

**Stiftungsvermögen, Gemeinnützigkeit,
Vermögensbindung**

- (1) Das Stiftungskapital ist unangreifbares Grundstockvermögen.
- (2) 1Die Schulstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. 2Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schulstiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen von Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Stiftungskapital der Schulstiftung zuzuführen.

(6) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung der Schulstiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Nordkirche. ²Das Stiftungsvermögen ist für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 5

Finanzierung

Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Schulstiftung zur Verfügung:

1. Zuschüsse und sonstige ausdrücklich zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen, insbesondere nach dem jeweils geltenden staatlichen Finanzierungsrecht;
2. Benutzungsgebühren;
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite;
4. Erträge des Stiftungsvermögens;
5. Fremdmittel.

Abschnitt 2

Organe und Gremien der Schulstiftung

§ 6

Allgemeine Bestimmungen zu den Organen und Gremien

(1) Die Organe der Schulstiftung sind:

1. der Stiftungsrat;
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Gremien in der Schulstiftung sind:

1. die Beiräte;
2. die Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher der Beiräte;
3. die Konferenz der Einrichtungsleitungen.

(3) Die Organe und Gremien wirken zur Erfüllung des Stiftungszwecks unter Beachtung ihrer Aufgaben zusammen.

(4) ¹In die Organe nach Absatz 1 und in die Gremien nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 können gewählt, berufen oder entsandt werden

1. Kirchenmitglieder der Nordkirche,
2. Mitglieder christlicher Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder einer regionalen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen auf dem Gebiet der Nordkirche (ACK) angeschlossen sind oder deren Gastmitglieder.

²§ 12 Absatz 10 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(5) Die Mitgliedschaft in den Organen endet:

1. durch Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach Absatz 4;

2. durch Ablauf der Amtszeit und Beginn der Amtszeit des nachfolgenden Mitglieds;

3. durch Niederlegung;

4. durch Abberufung oder Abwahl;

5. für die Mitglieder des Stiftungsvorstands mit dem Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder durch Abberufung.

(6) Die Mitgliedschaft in den Gremien endet:

1. durch Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach Absatz 4;

2. bei den ehrenamtlichen Mitgliedern der Beiräte durch Ablauf der Amtszeit und Beginn der Amtszeit des nachfolgenden Mitglieds;

3. durch Niederlegung;

4. durch Abberufung;

5. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulstiftung, die in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, mit dem Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst oder Beschäftigungsverhältnis.

(7) Mit Übernahme ihres Amtes versichern die Mitglieder der Organe und Gremien, die dem Evangelium verpflichtete Aufgabe der Schulstiftung zu wahren und zu fördern.

(8) Die Mitglieder der Organe und Gremien sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ende ihrer Mitgliedschaft, Verschwiegenheit zu bewahren.

(9) Die Tätigkeit der Mitglieder im Stiftungsrat ist ehrenamtlich.

(10) Die Tätigkeit der Mitglieder im Stiftungsvorstand ist in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis auszuüben.

(11) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe und Gremien sowie die an den Beratungen des Stiftungsrats teilnehmenden Vertreter der Konferenz der Einrichtungsleitungen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. ²Diese Aufwendungen können für die Mitglieder des Stiftungsrats auch durch eine angemessene Pauschale abgegolten werden, deren Höhe durch Beschluss des Stiftungsrats festzulegen ist.

§ 7

Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern. ²Er setzt sich zusammen aus:

1. fünf aus der Mitte der Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher der Beiräte zu wählenden Mitgliedern;
2. zwei vom Landeskirchenamt zu entsendenden Mitgliedern;
3. einem vom Johanniterorden zu entsendenden Mitglied;

4. zwei von den Mitgliedern nach Nummer 1 bis 3 zu wählenden Mitgliedern, die insbesondere aus den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft oder Verwaltung kommen sollen; Kirchenkreisräte von Kirchenkreisen, in denen sich Schulen und weitere Bildungseinrichtungen befinden, können um Vorschläge gebeten werden.

(2) 1Die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats muss einer evangelischen Kirche angehören, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist oder mit einer solchen oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht. 2Die Wahl nach Satz 2 Nummer 4 erfolgt auf der letzten regulären Sitzung vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Stiftungsrats.

(3) Personen, die zu der Schulstiftung in einem dienstrechtlichen Verhältnis stehen, können nicht zu stimmberechtigten Mitgliedern des Stiftungsrats gewählt oder entsandt werden.

(4) 1Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt unbeschadet von § 7 Absatz 5 sechs Jahre. 2Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis die neu gewählten und entsandten Mitglieder des Stiftungsrats erstmals zur Konstituierung zusammentreten. 3Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nachgewählt oder nachentsandt.

(5) An den Sitzungen des Stiftungsrats nehmen beratend mit Antragsrecht teil:

1. die Mitglieder des Stiftungsvorstands,
2. drei aus der Mitte der Konferenz der Einrichtungsleitungen für die Dauer der Amtszeit des Stiftungsrats zu wählende Personen, von denen eine die Leiterin bzw. der Leiter einer weiteren Bildungseinrichtung ist,
3. eine Referentin bzw. ein Referent, die bzw. der vom Fachdezernat des Landeskirchenamts entsandt wird und
4. die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der die Stiftungsaufsicht inne hat.

(6) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer der Amtszeit.

(7) Die unter Absatz 1 Nummer 1 gewählten Mitglieder scheidern aus dem Stiftungsrat aus, wenn ihre Amtszeit als Sprecherin bzw. Sprecher eines Beirats endet.

(8) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) 1Dem Stiftungsrat obliegt die Richtlinienkompetenz in der Ausrichtung der Schulstiftung bei der Erfüllung der Stiftungszwecke. 2Alle Angelegenheiten

von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Stiftungsrat vorzulegen.

(2) 1Der Stiftungsrat führt die Aufsicht über den Stiftungsvorstand. 2Er kann sich alle Angelegenheiten zur Beratung vorlegen lassen. 3Insbesondere überprüft der Stiftungsrat die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen des Stiftungsvorstands, wenn er deshalb von der Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher der Beiräte, der Konferenz der Einrichtungsleitungen oder einem Beirat angerufen wird. 4Gleiches gilt, wenn der Stiftungsvorstand auf einen Antrag der Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher der Beiräte, der Konferenz der Einrichtungsleitungen oder eines Beirats nicht innerhalb von drei Monaten tätig geworden ist und das jeweilige Gremium deshalb den Stiftungsrat anruft. 5Das anrufende Gremium sowie der Stiftungsvorstand sollen vor der Entscheidung des Stiftungsrats angehört werden.

(3) Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder des Stiftungsvorstands in der Regel jeweils ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Mitglieder des Stiftungsvorstands.

(4) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Rahmenkonzeptionen für die Schulstiftung;
2. Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
3. Wirtschaftsplan, einschließlich des Stellenplans und Investitionsplans;
4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung des Stiftungsvorstands sowie Bestellung der Wirtschaftsprüfung für das laufende Geschäftsjahr;
5. Entscheidungen im Rahmen von § 2 Absatz 3 Nummer 1 und 3;
6. Satzungsänderungen; hierfür ist eine Mehrheit von sechs der zehn stimmberechtigten Mitglieder erforderlich;
7. Auflösung der Schulstiftung; hierfür ist eine Mehrheit von acht der zehn stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5) Für Geschäfte zwischen der Stiftung und den Mitgliedern des Stiftungsvorstands wird die Schulstiftung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Stiftungsrats vertreten.

(6) Für folgende Geschäftsvorfälle ist die Zustimmung des Stiftungsrats erforderlich:

1. Aufnahme von Krediten über 50 000 Euro;
2. Miet-, Pacht- und Leasingverträge, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben und einen jährlichen Betrag von 50 000 Euro übersteigen;
3. Führung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung;
4. Geschäfte, die Mitglieder des Stiftungsvorstands in eigenem Namen und zugleich im Namen der Schulstiftung abschließen;

5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei Überschreitung eines Werts von 50 000 Euro;
6. sonstige nach der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand zustimmungspflichtige Geschäfte;
7. Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands.

§ 9

Sitzungen des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung.
- (2) ¹Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, in der Regel viermal im Jahr, zusammen. ²Sitzungen des Stiftungsrats sind ferner anzusetzen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder oder ein Mitglied des Stiftungsvorstands dies verlangen.
- (3) Zu den Sitzungen ist rechtzeitig, in der Regel in Textform, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin und unter Angabe der Tagesordnung von der bzw. dem Vorsitzenden des Stiftungsrats einzuladen.
- (4) ¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung keine abweichende Regelung vorsieht. ³Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁴Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist der Stiftungsrat in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. ⁵Zwischen der ersten und zweiten Sitzung muss eine Frist von mindestens drei Werktagen liegen. ⁶In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Beschlussfassung in Textform ist zulässig, wenn mindestens sechs der zehn stimmberechtigten Mitglieder im konkreten Einzelfall dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.
- (6) ¹Über die Sitzungen des Stiftungsrats werden Niederschriften mit einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil gefertigt. ²Sie sind von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats, des Stiftungsvorstands und, beschränkt auf den öffentlichen Teil, den Beiräten und den Einrichtungsleitungen zuzuleiten.

§ 10

Stiftungsvorstand

- (1) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus:
 1. dem Pädagogisch-Theologischen Vorstand als vorsitzende Person des Stiftungsvorstands und
 2. dem Kaufmännischen Vorstand als stellvertretende vorsitzende Person des Stiftungsvorstands.²Die Mitglieder des Stiftungsvorstands müssen Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sein.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden für jeweils acht Jahre vom Stiftungsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Der Stiftungsrat kann aus den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle oder durch Ausschreibung eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung eines Mitglieds des Stiftungsvorstands berufen, wenn das Mitglied des Stiftungsvorstands für mehr als sechs Wochen dauerhaft verhindert ist, seinen Aufgaben nachzukommen. ²Art, Umfang und Dauer der Vollmacht müssen genau umschrieben sein.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) ¹Der Stiftungsvorstand ist gesetzlicher Vertreter der Schulstiftung. ²Er vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. ³Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands ist alleinvertretungsberechtigt. ⁴Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied an die Beschlüsse des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats gebunden.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, führt die Geschäfte der Schulstiftung und ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich, soweit die Angelegenheit nicht dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorbehalten ist.
- (3) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstands gehören insbesondere:
 1. Aufsicht über die Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen;
 2. Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrats und regelmäßige Berichterstattung an den Stiftungsrat;
 3. Beschlussfassung über die Konzeptionen und Ordnungen der Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen;
 4. Einstellung der Einrichtungsleitungen (§ 15 Absatz 1) und Beauftragung der stellvertretenden Einrichtungsleitungen;
 5. Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle;
 6. Einstellungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen im Rahmen von § 15 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3;
 7. Änderungen und Beendigungen von Anstellungsverhältnissen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulstiftung, im Fall des § 15 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 der jeweiligen Einrichtungsleitung;
 8. Erstellung des Wirtschaftsplans nach Maßgabe von Absatz 4 zur Beschlussfassung im Stiftungsrat
 9. Prüfung und Veranlassung von Neubauten und größeren Instandsetzungs- oder Baumaßnahmen und deren Finanzierung;
 10. Genehmigung der Geschäftsordnungen der Beiräte.

(4) ¹Der Stiftungsvorstand legt der Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher der Beiräte den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss zur Beratung vor. ²Anschließend legt der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss zur Beschlussfassung vor.

(5) ¹Der Stiftungsvorstand hat bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens die vom Stiftungsrat festgelegten Grundsätze, Richtlinien und Weisungen zu beachten. ²Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Stiftungsrat vorzulegen.

(6) Bei Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung, die eine Einrichtung unmittelbar betreffen, hört der Stiftungsvorstand vor Beschlussfassung den zuständigen Beirat an.

(7) Bei Angelegenheiten, die der Stiftungsvorstand nach § 8 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Nummer 1, 5, 6 und 7 dem Stiftungsrat zur Entscheidung oder Zustimmung vorzulegen hat, muss der Stiftungsvorstand vor seiner jeweiligen Beschlussfassung das Einvernehmen mit dem zuständigen Fachdezernat im Landeskirchenamt herstellen; das gleiche gilt für Entscheidungen nach Absatz 3 Nummer 3 dieser Vorschrift, die wesentliche Veränderungen von Konzeptionen betreffen.

(8) ¹Der Stiftungsvorstand tritt regelmäßig zu Beratungen zusammen. ²Der bzw. dem Vorsitzenden des Stiftungsrats ist auf Verlangen eine Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen.

(9) ¹Beschlüsse im Stiftungsvorstand sind einstimmig zu fassen. ²Andernfalls kann auf Antrag eines Mitglieds des Stiftungsvorstands die Entscheidung durch den Stiftungsrat herbeigeführt werden. ³Bei Eilbedürftigkeit ist eine Entscheidung zusammen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zu treffen. ⁴Der Stiftungsrat ist auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu informieren.

(10) ¹Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt. ²Sie sind von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen. ³Über Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung sind der bzw. dem Vorsitzenden des Stiftungsrats und der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten des Fachdezernats im Landeskirchenamt Auszüge aus den Niederschriften zuzuleiten.

(11) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Stiftungsrat zur Zustimmung vorzulegen ist.

§ 12 Beiräte

(1) ¹An jeder Schule wird ein Beirat gebildet, der für die Schule und weiteren Bildungseinrichtungen zuständig ist. ²Die Bildung des Beirats ist Aufgabe der Schulleitung. ³Er besteht aus geborenen und gewählten Mitgliedern.

(2) ¹Geborene Mitglieder des Beirats sind die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, eine pädagogische Fachkraft und die Vertreterin bzw. der Vertreter einer im Einzugsbereich der Schule liegenden Kirchengemeinde. ²Ist der Schule eine weitere Bildungseinrichtung angeschlossen, so ist auch deren Leiterin bzw. Leiter geborenes Mitglied. ³Das Anliegen der Entsendung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters einer im Einzugsbereich liegenden Kirchengemeinde trägt die Leiterin bzw. der Leiter der Schule an die zuständige Propstin bzw. den zuständigen Propst heran.

(3) ¹An Grundschulen ohne weitere Bildungseinrichtung werden vier Elternvertreterinnen und Elternvertreter in den Beirat gewählt. ²An Grundschulen mit einer weiteren Bildungseinrichtung werden sechs Elternvertreterinnen und Elternvertreter in den Beirat gewählt.

(4) ¹An Schulen, die über die Orientierungsstufe hinausführen, werden sieben Elternvertreterinnen und Elternvertreter in den Beirat gewählt. ²Zwei Vertreterinnen und Vertreter der Kinder und Jugendlichen nehmen beratend und mit Antragsrecht an den Sitzungen des Beirats teil. ³An Beratungen über Personalangelegenheiten und Angelegenheiten des Mahnwesens nehmen sie nicht teil.

(5) ¹Die Mitglieder aus der Gruppe der Elternvertreterinnen und Elternvertreter werden von den Versammlungen der Erziehungsberechtigten gewählt. ²Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulstiftung sind nicht wählbar. ³Personen, die keine Kinder bzw. Jugendliche in den Schulen haben, sind wählbar.

(6) ¹Die Mitglieder aus der Gruppe der pädagogischen Fachkräfte werden von der Versammlung der pädagogischen Fachkräfte gewählt. ²Das Nähere wird in einer vom Stiftungsvorstand zu erlassenden Ordnung nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 festgelegt.

(7) Die Mitglieder aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Kinder und Jugendlichen werden durch die Versammlung der Kinder und Jugendlichen gewählt.

(8) ¹Der Beirat wird für drei Jahre gebildet. ²Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist. ³Vorzeitig ausscheidende Mitglieder werden für den Rest der Amtszeit nachgewählt bzw. nachberufen. ⁴Das Nähere wird in einer vom Stiftungsvorstand zu erlassenden Ordnung nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 festgelegt. ⁵Die Tätigkeit der gewählten Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich.

(9) Neben der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter muss ein weiteres Mitglied des Beirats ein Gemeindeglied der Nordkirche oder Mitglied aus einer Kirche der ACK sein.

(10) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ²Die Sprecherinnen und Sprecher müssen, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen Gemeindeglieder der Nordkirche oder Mitglieder aus Kirchen der ACK sein. ³Die Mitarbei-

terinnen und Mitarbeiter der Schulstiftung und die Vertreterinnen und Vertreter der Kinder und Jugendlichen dürfen nicht zur Sprecherin bzw. zum Sprecher und zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter nach Satz 1 gewählt werden.

(11) ¹Die Sitzungen werden von der Sprecherin bzw. dem Sprecher in Textform mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Den Mitgliedern des Stiftungsvorstands ist auf Verlangen eine Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. ³Über den Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ⁴Die Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen dem Stiftungsvorstand zuzuleiten.

(12) ¹Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. ²Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(13) ¹Der Beirat kann Anträge an den Stiftungsvorstand stellen. ²Der Beirat kann den Stiftungsrat anrufen, wenn er Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung des Stiftungsvorstands zu einem von ihm nach Satz 1 gestellten Antrag hegt oder der Stiftungsvorstand auf einen solchen Antrag nicht innerhalb von drei Monaten tätig geworden ist.

(14) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Stiftungsvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 13

Aufgaben der Beiräte

¹Der Beirat nimmt die Mitverantwortung für die Schule und weitere Bildungseinrichtungen in definierten Entscheidungsbereichen und durch umfassende Unterstützung und Beratung wahr. ²Zu den Aufgaben des Beirats gehören im Einzelnen:

1. Mitwirkung bei der Vorbereitung der Wirtschaftspläne der jeweiligen Schule und weiteren Bildungseinrichtungen;
2. Bedarfsermittlung und Anregung von baulichen Veränderungen und Gebäudeinvestitionen;
3. Festlegung des Schulgelds mit Zustimmung des Stiftungsvorstands;
4. Entscheidungen über Schulgeldermäßigungen, Klärung offener Posten und die Einleitung des Mahnverfahrens;
5. Abgabe von Voten bei Einstellungen im Rahmen des vom Stiftungsrat beschlossenen Stellenplans;
6. Abgabe von Voten bei Änderungen und Beendigungen von Anstellungsverhältnissen;
7. Stellenausschreibungen im Einvernehmen mit den Einrichtungsleitungen und dem Stiftungsvorstand;
8. Entscheidung über die Kriterien zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen;

9. Mitwirkung an der Entwicklung, Fortschreibung, Umsetzung und Evaluierung der Einrichtungskonzeption;
10. Mitwirkung an der Entwicklung, Fortschreibung, Umsetzung und Evaluierung des evangelischen Profils;
11. Mitgestaltung der Zusammenarbeit mit den im Einzugsbereich liegenden Kirchengemeinden, dem Kirchenkreis und den relevanten kirchlichen Diensten und Werken;
12. Beratung des Stiftungsvorstands bei Angelegenheiten, die die Schule und weitere Bildungseinrichtungen betreffen;
13. Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit der jeweiligen Einrichtungsleitung und dem Stiftungsvorstand.

§ 14

Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher der Beiräte

(1) ¹Die Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher der Beiräte besteht aus den Sprecherinnen und Sprechern der Beiräte, im Verhinderungsfall aus den stellvertretenden Sprecherinnen und Sprechern. ²Sie wählt für die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

(2) Der Stiftungsvorstand lädt im Einvernehmen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher der Beiräte mit Übersendung der Tagesordnung zwei Wochen vor Sitzungstermin ein.

(3) An den Sitzungen der Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher der Beiräte nimmt der Stiftungsvorstand beratend teil.

(4) ¹Die Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher der Beiräte kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen und nimmt den Bericht des Stiftungsvorstands entgegen. ²Sie erörtert Fragen, die einzelne Schulen und weitere Bildungseinrichtungen betreffen, und diskutiert die Weiterentwicklung der Schulstiftung im Blick auf das evangelische Profil, die Schulkonzepte, die Personalentwicklung, die Gebäudesituation sowie die Wirtschaftlichkeit. ³Sie nimmt ihre Rechte nach § 11 Absatz 4 Satz 1 wahr und kann entsprechende Voten abgeben.

(5) ¹Über die Inhalte der Sitzungen werden Niederschriften angefertigt. ²Sie sind von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern, dem Stiftungsvorstand und den Einrichtungsleitungen zuzuleiten.

(6) Die Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher der Beiräte wählt aus den Sprecherinnen und Sprechern der Beiräte die Vertreterinnen und Vertreter in den Stiftungsrat.

(7) Für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen im Übrigen gelten die Vorschriften des § 9 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 bis 5 sinngemäß.

(8) Die Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher der Beiräte kann Anträge an den Stiftungsvorstand stellen. Die Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher der Beiräte kann den Stiftungsrat anrufen, wenn sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung des Stiftungsvorstands zu einem von ihr nach Satz 1 gestellten Antrag hegt oder der Stiftungsvorstand auf einen solchen Antrag nicht innerhalb von drei Monaten tätig geworden ist.

Abschnitt 3

Schulen und weitere Bildungseinrichtungen

§ 15

Einrichtungsleitungen

(1) Die Leiterinnen bzw. die Leiter der Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen (Einrichtungsleitungen) werden vom Stiftungsvorstand eingestellt und entlassen. Er hört dazu den Beirat an.

(2) Den Einrichtungsleitungen obliegt die pädagogische, personelle, finanzielle und organisatorische Verantwortung in den Einrichtungen. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

1. Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung der Einrichtungskonzeption einschließlich des evangelischen Profils sowie die Qualitätssicherung und die Evaluation der Einrichtungsarbeit;
2. Personalbedarfsplanung und Personaleinsatz;
3. Personalentscheidungen, vorbehaltlich der Zustimmung des Stiftungsvorstands, bei Einstellungen, Änderungen und Beendigungen von Anstellungsverhältnissen nach Anhörung des Beirats;
4. Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
5. Aufstellung des Wirtschaftsplans der Einrichtungen und die Mittelverwendung, unbeschadet der Regelungen nach § 11 Abs. 3 Nummer 3;
6. Vertretung der Einrichtung nach außen im Rahmen einer vom Stiftungsvorstand erteilten Vollmacht;
7. Wahrnehmung des Hausrechts;
8. Sicherstellung der Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
9. regelmäßige Information des Beirats und der anderen Gremien der Schule und weiteren Bildungseinrichtungen über wichtige Angelegenheiten der Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen.

(3) Die Einrichtungsleitungen nehmen im Auftrag des Stiftungsvorstands nach den durch den Beirat festgelegten Kriterien Kinder und Jugendliche in die Einrichtungen auf. Sie schließen die dafür erforderlichen Verträge ab und kündigen diese im Bedarfsfall. Sie informieren den Beirat.

(4) Die Einrichtungsleitungen verwalten die Anlagen der Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen und

bewirtschaften die dafür zugewiesenen Mittel des Wirtschaftsplans der Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen.

(5) Unterschiedliche Formen der Einrichtungsleitungen sind möglich. Sie bedürfen der Genehmigung des Stiftungsvorstands.

(6) Der Einrichtungsleitung steht eine Stellvertretung als Abwesenheitsvertretung und ab einer vom Stiftungsvorstand zu bestimmenden Einrichtungsgröße eine ständige Stellvertretung zur Seite. Die Einrichtungsleitung kann der ständigen Stellvertretung eigene Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Eine gegenseitige Unterrichtung über alle dienstlichen Angelegenheiten findet statt.

(7) Die Einrichtungsleitungen müssen unverzüglich Beschlüsse der Beiräte und der anderen Gremien der Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen beanstanden, wenn sie

1. gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
2. gegen die Satzung der Schulstiftung oder Ordnungen nach § 11 Absatz 3 Nummer 3
oder
3. gegen die Konzeptionen der Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen oder das evangelische Profil

verstoßen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist binnen zwei Wochen schriftlich zu begründen. Hält der Beirat oder ein anderes Gremium der Schulen oder weiterer Bildungseinrichtungen den Beschluss in seiner nächsten Sitzung aufrecht, legen die Einrichtungsleitungen den Beschluss innerhalb von drei Werktagen dem Stiftungsvorstand zur Entscheidung vor. Dieser entscheidet innerhalb einer Woche über die Ausführung des Beschlusses endgültig.

(8) Die Einrichtungsleitungen stimmen sich mit dem Stiftungsvorstand vor Abschluss aller Dienstleistungs-, Liefer- und anderen Verträge über Dauer-schuldverhältnisse ab.

§ 16

Konferenz der Einrichtungsleitungen

(1) Die Leitungen der Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen bilden die Konferenz der Einrichtungsleitungen.

(2) Die Konferenz der Einrichtungsleitungen tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

(3) An den Sitzungen der Konferenz der Einrichtungsleitungen nimmt der Stiftungsvorstand beratend teil.

(4) Im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden erstellt der Stiftungsvorstand die Tagesordnung und lädt zu den Sitzungen ein. Für die Vorbereitung und

Durchführung der Sitzungen im Übrigen gelten die Vorschriften des § 9 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 bis 5 sinngemäß.

(5) Die Konferenz der Einrichtungsleitungen hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung allgemeiner pädagogischer Fragen von Bildung, Erziehung und Unterricht;
2. Entwicklung der Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen im Kontext des kirchlich-diakonischen, des staatlichen und sonstigen gesellschaftlichen Umfelds;
3. Beratung von administrativen und verwaltungstechnischen Fragen und Erarbeitung entsprechender Vorschläge.

(6) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Konferenz der Einrichtungsleitungen Anträge an den Stiftungsvorstand stellen. ²Die Konferenz der Einrichtungsleitungen kann den Stiftungsrat anrufen, wenn sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung des Stiftungsvorstands zu einem von ihr nach Satz 1 gestellten Antrag hegt oder der Stiftungsvorstand auf einen solchen Antrag nicht innerhalb von drei Monaten tätig geworden ist.

Abschnitt 4 Mitwirkung von Eltern, Kindern und Jugendlichen

§ 17

Versammlung der Erziehungsberechtigten

(1) Die Versammlung der Erziehungsberechtigten wird gebildet aus allen Personensorgeberechtigten der in der Schule und weiteren Bildungseinrichtungen vorhandenen Kinder und Jugendlichen.

(2) Die Versammlung der Erziehungsberechtigten tritt für die Wahl nach Absatz 3 zusammen.

(3) ¹Die Versammlung der Erziehungsberechtigten wählt die Elternvertreterinnen und Elternvertreter in den Beirat. ²Weitere Aufgaben werden in einer vom Stiftungsvorstand zu erlassenden Ordnung nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 festgelegt.

(4) Für weitere Mitbestimmungsmöglichkeiten von Erziehungsberechtigten gelten die entsprechenden Landesgesetze, soweit in dieser Satzung und den vom Stiftungsvorstand zu erlassenden Ordnungen nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 18

Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen

(1) Für die Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen gelten die entsprechenden Landesgesetze, soweit in dieser Satzung und in den vom Stiftungsvorstand zu erlassenden Ordnungen nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) ¹Die Versammlung der Kinder und Jugendlichen wird an Schulen gebildet, an denen Kinder und Ju-

gendliche ab der Jahrgangsstufe fünf vorhanden sind. ²Sie wird gebildet aus

1. allen Schülerinnen und Schülern ab der Jahrgangsstufe fünf
oder
2. jeweils zwei gewählten Vertreterinnen und Vertretern jeder Klasse bzw. Stammgruppe ab der Jahrgangsstufe fünf.

(3) ¹Die Versammlung der Kinder und Jugendlichen tritt mindestens einmal pro Schuljahr zusammen. ²Sie dient der Demokratiebildung und der Mitgestaltung des Lebens und Lernens an der Schule. ³Sofern die Schule über die Jahrgangsstufe sieben hinausführt, wählt sie die Vertreterinnen und Vertreter der Kinder und Jugendlichen in den Beirat. ⁴Wählbar sind Jugendliche ab der Jahrgangsstufe sieben.

Abschnitt 5 Rechnungsprüfung, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 19

Rechnungsprüfung

Die Rechnungen der Schulstiftung werden im Rahmen von jährlich zu erstellenden Jahresabschlüssen von einer vom Stiftungsrat zu bestellenden Wirtschaftsprüfung geprüft.

§ 20

Stiftungsaufsicht

(1) Die Satzung und ihre Änderungen sowie die Beschlüsse zur Auflösung oder Aufhebung der Schulstiftung bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

(2) Der Umfang der Stiftungsaufsicht ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 21

Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung ist in der Sitzung des Stiftungsrats am 19. März 2018 beschlossen worden. ²Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 1. August 2018 in Kraft. ³Gleichzeitig tritt die Satzung der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Schulstiftung der Nordkirche) vom 21. August 2013 (KABl. S. 370) außer Kraft.

(2) In Abweichung von § 10 Absatz 2 Satz 1 bleibt die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden hauptamtlichen Mitglieder des Stiftungsvorstands unverändert.

(3) Mit Ablauf des 31. Juli 2018 scheidet die übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands aus dem Amt aus.

(4) ¹Die bisherigen Mitglieder des Stiftungsvorstands nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Satzung in

der Fassung vom 21. August 2013 (KABl. S. 370) werden für den Rest ihrer bisherigen Amtszeit zusätzliche Mitglieder des Stiftungsrats. Der Stiftungsrat besteht in Abweichung von § 7 Absatz 1 Satz 1 in dieser Zeit aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern.

Wismar, 19. März 2018

(L. S.)

Kai Gusek

Vorsitzender des Stiftungsvorstands

Pfarrstellenänderung

Der Stellenumfang der 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2017 von 100 Prozent auf 75 Prozent reduziert.

Az.: 20 Niendorf (5) – P Ah/P Rö

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In den **Ev. Kirchengemeinden Ahlbeck und Zirchow** (Usedom) im Pommerschen Ev. Kirchenkreis, Propstei Pasewalk, ist die 1. Pfarrstelle des zukünftigen Pfarrsprengels Ahlbeck-Zirchow (100 Prozent) ab 1. November 2018 neu zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in der Kirchengemeinde Ahlbeck in den Ruhestand geht und die Kirchengemeinde Zirchow vakant ist. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchengemeinderäte.

Zeitgleich ist auch die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) ausgeschrieben. Die Pfarrstellen können einzeln besetzt werden, bieten sich jedoch besonders zur Besetzung durch ein Pastorenehepaar an.

Seebad Ahlbeck und Zirchow

Tausende Urlauber besuchen jährlich die wunderschöne Ostseeinsel Usedom. Das Seebad Ahlbeck mit seiner bekannten Seebrücke ist einer der beliebtesten Ferienorte Deutschlands. Neben vielfältigen kulturellen und touristischen Angeboten prägen ein reges gesellschaftliches Leben und eine gute Infrastruktur unseren Ort. So gibt es neben Kindergärten und Schulen (bis zum Abitur), zahlreiche Vereine, Geschäfte, Arztpraxen, Kliniken, Restaurants, die Ostseetherme und Hotels. Im benachbarten Benz gibt es eine evangelische Schule mit Kindergarten. Der Bereich Zirchow liegt direkt angrenzend an Ahlbeck – nur durch eine Endmoräne getrennt. Dieses Gebiet ist ebenfalls von Wasser geprägt, da das Stettiner Haff das Gemeindegebiet im Osten umgibt. Hier liegen abseits des Trubels kleine Dörfer, die von Landwirtschaft, sanftem Tourismus und Handwerk geprägt sind. Auf den Dörfern werden das gesellschaftliche Leben und die Gemeinschaft traditionell von verschiedenen Vereinen getragen und natürlich auf den jährlichen Dorffesten gepflegt.

Kirchengemeinde Seebad Ahlbeck

Verschiedene Gemeindegruppen, vom engagierten und unternehmungslustigen Seniorenkreis, den Christenlehrekindern, Konfirmanden, Flöten- und Gitarrengruppen bis hin zum im Aufbau befindlichen ökumenischen Jugendkreis, treffen sich regelmäßig in den Gemeinderäumen. Die Gottesdienste in unterschiedlichen Formen und andere gemeindliche Veranstaltungen und Feste werden neben der Kerngemeinde auch zahlreich von der touristischen Gemeinde, den Urlaubern und Reha-Patienten, besucht. Parallel zum Gottesdienst wird 14-tägig ein Kindergottesdienst angeboten, der von einem Helferkreis geplant und gestaltet wird. Die Kirchengemeinde verantwortet darüber hinaus eine von Urlaubern und Einheimischen sehr geschätzte Sommerkonzertreihe und kann aufgrund des großen Engagements vieler ehrenamtlicher Helfer von Mai bis September eine „Offene Kirche“ gewährleisten.

Daneben werden in der Ahlbecker Kirchengemeinde regelmäßige Begegnungen mit dem öffentlichen Umfeld gesucht. So bietet die Kirche beispielsweise Raum für Schulgottesdienste der kooperativen Gesamtschule und lädt die Kindergärten zum Nikolaus und Erntedank ein.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines Friedhofs, der von einem Friedhofsverwalter betreut wird.

Im großen Pfarrhaus (Pfarrsitz ist Ahlbeck), in welchem sich auch die durch einen separaten Eingang zugänglichen Gemeinderäume befinden, steht eine großzügige Altbauwohnung mit ca. 155 Quadratmetern und Meerblick zur Verfügung. In unserer Kirchengemeinde erwartet Sie ein Team bestehend aus einem Kirchenmusiker, einem Mitarbeiter für den Küster- und Friedhofsdienst, zahlreichen engagierten und motivierten ehrenamtlichen Mitarbeitenden und einer neu zu besetzenden Pfarramtsassistentenstelle (Teilzeit).

Kirchengemeinde Zirchow

Zum Bereich Zirchow gehören die beiden Kirchen in Zirchow und in Garz sowie drei kleine Friedhöfe. In Zirchow gibt es neben dem Pfarrhaus mit Gemeinderäumen und Büro eine Pfarrscheune, die für verschiedene Veranstaltungen und für die Kinder- und Jugendarbeit genutzt wird. Im selben Gebäude befindet sich eine Pilgerherberge als Station an der Via Baltica, die vor allem im Sommer rege Nutzung durch Einzelpersonen oder kleine Gruppen findet.

Das Gemeindeleben ist geprägt durch die engagierte Arbeit Ehrenamtlicher. Regelmäßig findet sich der Frauenkreis in Zirchow zu verschiedenen Themen bei Kaffee und Kuchen zusammen. Ein Tagesausflug der Gemeinde in die Umgebung oder ins benachbarte Polen mit dem Bus wird jährlich ehrenamtlich organisiert und rege angenommen. Die Bibelwoche in Ulrichshorst findet jährlich statt. Gemeinsam mit örtlichen Vereinen und Institutionen wie der Feuerwehr und dem Zirchower Kindergarten werden das Martinsfest oder der Nikolaustag gefeiert.

Die Kirchengemeinderäte freuen sich auf eine Pastorin bzw. einen Pastor oder gerne auch ein Pastorenehepaar, die bzw. der

- engagiert mit Alt und Jung das Gemeindeleben für die Kirchengemeinden gestaltet und bereichert,
- gern am Meer lebt und das touristisch geprägte Leben in einem Seebad genauso schätzt wie das (Land-) Leben auf den umliegenden Dörfern,
- sich als Seelsorger offen den Menschen zuwendet, ihnen zuhört, sie kirchlich begleitet und gerne zu Hause besucht,
- Gottesdienste fröhlich feiert und die christliche Botschaft auf vielfältige Weise verkündet.

Der regionale Inselkonvent, zu dem sich allmonatlich die sieben Pastorinnen und Pastoren, drei Gemeindepädagoginnen und -pädagogen sowie ein Kirchenmusiker auf der Insel einschließlich des Propstes zusammenfinden, hofft auf Menschen, die bei aller Arbeit Freude haben an persönlicher Nähe und Verbindlichkeit.

Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Ahlbeck, Herr Dr. Gerrit Richter, Tel.: 038 378 283 14 sowie das Pfarrbüro der Ev. Kirchengemeinde Seebad Ahlbeck, Tel.: 038 378 281 62, E-Mail: ahlbeck-seebad@pek.de, die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Zirchow, Frau Dörte Pussehl, Tel.: 038 376 204 10 sowie der Vakanzverwalter, Pastor Warnke, Tel.: 039 754 20 364; E-Mail: zirchow@pek.de oder Propst Andreas Haerter, Tel.: 039 732 25 951, E-Mail: propst-haerter@pek.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst der Propstei Pasewalk, Herrn Andreas Haerter, Stettiner Str. 21, 17309 Pasewalk an die Kirchengemeinderäte der Pfarrstelle Ahlbeck-Zirchow, Kurparkstr. 2, 17419 Seebad Ahlbeck.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Juni 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Pfarrsprengel Ahlbeck-Zirchow (1) – P R ö

*

In den **Ev. Kirchengemeinden Ahlbeck und Zirchow** (Usedom) im Pommerschen Ev. Kirchenkreis, Propstei Pasewalk, ist die 2. Pfarrstelle des zukünftigen Pfarrsprengels Ahlbeck-Zirchow (50 Prozent) ab 1. November 2018 neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zeitgleich ist auch die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) ausgeschrieben. Die Pfarrstellen können einzeln besetzt werden, bieten sich jedoch besonders zur Besetzung durch ein Pastorenehepaar an.

Seebad Ahlbeck und Zirchow

Tausende Urlauber besuchen jährlich die wunderschöne Ostseeinsel Usedom. Das Seebad Ahlbeck mit seiner bekannten Seebrücke ist einer der beliebtesten Ferienorte Deutschlands. Neben vielfältigen kulturellen und touristischen Angeboten prägen ein reges gesellschaftliches Leben und eine gute Infrastruktur unseren Ort. So gibt es neben Kindergärten und Schulen (bis zum Abitur), zahlreiche Vereine, Geschäfte, Arztpraxen, Kliniken, Restaurants, die Ostseetherme und Hotels. Im benachbarten Benz gibt es eine evangelische Schule mit Kindergarten. Der Bereich Zirchow liegt direkt angrenzend an Ahlbeck – nur durch eine Endmoräne getrennt. Dieses Gebiet ist ebenfalls von Wasser geprägt, da das Stettiner Haff das Gemeindegebiet im Osten umgibt. Hier liegen abseits des Trubels kleine Dörfer, die von Landwirtschaft, sanftem Tourismus und Handwerk geprägt sind. Auf den Dörfern werden das gesellschaftliche Leben und die Gemeinschaft traditionell von verschiedenen Vereinen getragen und natürlich auf den jährlichen Dorffesten gepflegt.

Kirchengemeinde Seebad Ahlbeck

Verschiedene Gemeindegruppen, vom engagierten und unternehmungslustigen Seniorenkreis, den Christenlehrekindern, Konfirmanden, Flöten- und Gitarrengruppen bis hin zum im Aufbau befindlichen ökumenischen Jugendkreis treffen sich regelmäßig in den Gemeinderäumen. Die Gottesdienste in unterschiedlichen Formen und andere gemeindliche Veranstaltungen und Feste werden neben der Kerngemeinde auch zahlreich von der touristischen Gemeinde, den Urlaubern und Reha-Patienten, besucht. Parallel zum Gottesdienst wird 14-tägig ein Kindergottesdienst angeboten, der von einem Helferkreis geplant und gestaltet wird. Die Kirchengemeinde verantwortet darüber hinaus eine von Urlaubern und Einheimischen sehr

geschätzte Sommerkonzertreihe und kann aufgrund des großen Engagements vieler ehrenamtlicher Helfer von Mai bis September eine „Offene Kirche“ gewährleisten.

Daneben werden in der Ahlbecker Kirchengemeinde regelmäßige Begegnungen mit dem öffentlichen Umfeld gesucht. So bietet die Kirche beispielsweise Raum für Schulgottesdienste der kooperativen Gesamtschule und lädt die Kindergärten zum Nikolaus und Erntedank ein.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines Friedhofs, der von einem Friedhofsverwalter betreut wird.

Im großen Pfarrhaus (Pfarrsitz ist Ahlbeck), in welchem sich auch die durch einen separaten Eingang zugänglichen Gemeinderäume befinden, steht eine großzügige Altbauwohnung mit ca. 155 Quadratmetern und Meerblick zur Verfügung. In unserer Kirchengemeinde erwartet Sie ein Team bestehend aus einem Kirchenmusiker, einem Mitarbeiter für den Küster- und Friedhofsdienst, zahlreichen engagierten und motivierten ehrenamtlichen Mitarbeitenden und einer neu zu besetzenden Pfarramtsassistentenstelle (Teilzeit).

Kirchengemeinde Zirchow

Zum Bereich Zirchow gehören die beiden Kirchen in Zirchow und in Garz sowie drei kleine Friedhöfe. In Zirchow gibt es neben dem Pfarrhaus mit Gemeinderäumen und Büro eine Pfarrscheune, die für verschiedene Veranstaltungen und für die Kinder- und Jugendarbeit genutzt wird. Im selben Gebäude befindet sich eine Pilgerherberge als Station an der Via Baltica, die vor allem im Sommer rege Nutzung durch Einzelpersonen oder kleine Gruppen findet.

Das Gemeindeleben ist geprägt durch die engagierte Arbeit Ehrenamtlicher. Regelmäßig findet sich der Frauenkreis in Zirchow zu verschiedenen Themen bei Kaffee und Kuchen zusammen. Ein Tagesausflug der Gemeinde in die Umgebung oder ins benachbarte Polen mit dem Bus wird jährlich ehrenamtlich organisiert und rege angenommen. Die Bibelwoche in Ulrichshorst findet jährlich statt. Gemeinsam mit örtlichen Vereinen und Institutionen wie der Feuerwehr und dem Zirchower Kindergarten werden das Martinsfest oder der Nikolaustag gefeiert.

Die Kirchengemeinderäte freuen sich auf eine Pastorin bzw. einen Pastor oder gerne auch ein Pastorenehepaar, die bzw. der

- engagiert mit Alt und Jung das Gemeindeleben für die Kirchengemeinden gestaltet und bereichert,
- gern am Meer lebt und das touristisch geprägte Leben in einem Seebad genauso schätzt wie das (Land-) Leben auf den umliegenden Dörfern,
- sich als Seelsorger offen den Menschen zuwendet, ihnen zuhört, sie kirchlich begleitet und gerne zu Hause besucht,
- Gottesdienste fröhlich feiert und die christliche Botschaft auf vielfältige Weise verkündet.

Der regionale Inselkonvent, zu dem sich allmonatlich die sieben Pastorinnen und Pastoren, drei Gemeindepädagoginnen und –pädagogen sowie ein Kirchenmusiker auf der Insel einschließlich des Propstes zusammenfinden, hofft auf Menschen, die bei aller Arbeit Freude haben an persönlicher Nähe und Verbindlichkeit.

Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Ahlbeck, Herr Dr. Gerrit Richter, Tel.: 038 378 283 14 sowie das Pfarrbüro der Ev. Kirchengemeinde Seebad Ahlbeck, Tel.: 038 378 281 62, E-Mail: ahlbeck-seebad@pek.de, die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Zirchow, Frau Dörte Pussehl, Tel.: 038 376 204 10 sowie der Vakanzverwalter, Pastor Warnke, Tel.: 039 754 203 64, E-Mail: zirchow@pek.de oder Propst Andreas Haerter Tel.: 03973 225 951, E-Mail: propst-haerter@pek.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Dr. Hans-Jürgen Abromeit, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Juni 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Pfarrsprengel Ahlbeck-Zirchow (2) – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Curau**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, Propstei Eutin, ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin bzw. einem Pastor oder einem Ehepaar in Pfarrstellenteilung zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Unsere Kirchengemeinde ist eine ländliche Kirchengemeinde und gehört zur Kommune Stockelsdorf. Die Entfernung dorthin sowie nach Bad Schwartau und Ahrensböök beträgt etwa acht Kilometer, bis zur Hansestadt Lübeck ca. 13 Kilometer. Alle diese Orte sind auch mit dem Bus zu erreichen. Grund- und Gemeinschaftsschule befinden sich in Stockelsdorf, alle weiteren Schularten in Bad Schwartau und Lübeck.

Zu unserer Kirchengemeinde gehören zehn Dörfer; sie hat etwa 1700 Gemeindeglieder. Unsere 750 Jahre alte Kirche mit ihrer klassizistischen Innenraumgestaltung liegt im Zentrum unseres Dorfes und wurde vor wenigen Jahren restauriert.

Angeschlossen sind ein energetisch saniertes Pastorat mit Kirchenbüro und ein Gemeindehaus. Zum Pastorat gehört ein großer Garten, der durch einen Bach begrenzt wird.

Unsere Kirchengemeinde ist Trägerin eines Friedhofs.

Die dreigruppige Kindertagesstätte steht in der Trägerschaft des Kindertagesstättenwerks des Kirchenkreises Ostholstein. Es besteht hier eine enge religionspädagogische Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde.

Als Kirchengemeinde arbeiten wir mit den Kirchengemeinden in Ahrensböck und Gnissau gut zusammen. So bilden wir in unserem Kirchenkreis eine Region. Auf dieser regionalen Ebene werden verschiedene Dienste geteilt. Das betrifft die Jugendarbeit durch einen Diakon, die Arbeit der Gemeinsekretärin (17,5 Stunden für Curau) und die Kirchenmusik.

Darüber hinaus beschäftigt unsere Kirchengemeinde eine Reinigungskraft, die die Gemeinderäume betreut (Teilzeit) und zwei Mitarbeiter (beide Teilzeit) für Friedhofs-, Küster- und Hausmeisterdienste.

In den verwaltenden Aufgaben wird die Pastorin bzw. der Pastor von Ehrenamtlichen zuverlässig entlastet.

Es gibt in unserer Gemeinde ein aktives Gemeindeleben mit Gruppen, die sich größtenteils selbständig organisieren. Besonders hervorzuheben ist die bereits viele Jahre bestehende Partnerschaft nach Tansania.

Im letzten Jahr haben wir uns über einen Glaubenskurs neue Zielgruppen für die Gemeindegliederarbeit erschließen können.

Für unsere Kirchengemeinde wünschen wir uns eine Pastorin und bzw. oder einen Pastor, die oder der

- in einer ländlichen Kirchengemeinde leben und arbeiten möchte,
- Neues ausprobiert und Bewährtes weiterführt,
- Freude an vielfältigen Formen des Gottesdienstes hat,
- Familien mit Kindern und Jugendlichen anzusprechen vermag,
- bereit ist, mit den Kirchengemeinden der Region eng zusammenzuarbeiten.

Die Bereitschaft zur Übernahme von Diensten im Rahmen der Notfallseelsorge im häuslichen Bereich wird vorausgesetzt.

Nähere Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Rolf Petersen (Tel.: 04505 1203) und der Propst des Kirchenkreises Ostholstein, Propstei Eutin, Peter Barz (Tel.: 04521 8005 203).

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Ostholstein, Propstei Eutin, Peter Barz, Schloßstraße 13, 23701 Eutin.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juni 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang der Bewerbungsunterlagen bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Curau – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eirene Hamburg-Langenhorn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-West, ist die Pfarrstelle (50 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats nach Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers.

Das Gemeindegebiet liegt im Süden Langenhorns, einem vielgestaltigen Stadtteil an den Grenzen zu Fuhlsbüttel und Hummelsbüttel und ist über den Verkehrsknotenpunkt Langenhorn Markt (U-Bahn, diverse Buslinien) sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Prägend für das Gemeindegebiet sind Einzelhausbebauung aus den 1930er Jahren (Siemershöhe) wie auch Areale mit Reihen- und Mehrfamilienhausbebauung aus der Zeit nach 1945 sowie die umfangreiche Infrastruktur um den Langenhorner Markt herum.

Die Kirchengemeinde am Willersweg 31 mit rund 1500 Gemeindegliedern verfügt über ein modernes, 1972 eingeweihtes Gemeindezentrum mit baulich integriertem Gemeindehaus und Kirchraum sowie angrenzendem Pastorat und zwei Wohnungen. Die gemeindliche Arbeit wird von einem engagierten Kirchengemeinderat gemeinsam mit hohem ehrenamtlichem Engagement vieler aktiver Gemeindeglieder getragen und gestaltet. Daraus ergibt sich ein lebendiges vielfältiges Gemeindeleben. Ein Beispiel dafür ist der seit 1999 bestehende „Pädagogische Mittagstisch“, bei dem montags bis freitags in der Gemeinde frisch zubereitetes Mittagessen den Kindern des Kindergartens wie auch (nach Anmeldung) Gästen jeden Alters geboten wird. Das Gemeindezentrum als Kommunikationszentrum für kirchliche, aber auch weltliche Themen und als lokales Zentrum der Begegnung für die Nachbarschaft des Stadtteils einschließlich des Kirchraums ist von Montag bis Freitag ganztägig geöffnet. Es besteht seit 2005 eine gelebte Partnerschaft mit der Church of England mit den Gemeinden Blaydon und Swalwell im Nordosten Englands.

Kirchenmusik, Orgeldienst und Chöre werden durch ehrenamtliche Gemeindeglieder bzw. Honorarkräfte verlässlich und professionell gestaltet (Eirene-Vokalensemble, Seniorenchor, Gospel Joy, Kinderchor). Der räumlich in das Gemeindezentrum integrierte Kindergarten wird in eigener Trägerschaft betrieben (etwa 40 Kinder in drei Gruppen).

Mit den Gemeinden der kirchlichen Region Langenhorn (Broder Hinrick, Ansgar und St. Jürgen/Zachäus) wird im regionalen Pfarrkonvent und im Regionalvorstand kooperiert und es bestehen regional aufgestellte Arbeitsfelder, die in den kommenden Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnen werden.

Die Arbeitsschwerpunkte der ausgeschriebenen Stelle sind:

- sonntäglicher Gottesdienst als Mitte des gemeindlichen Lebens, regelmäßig unterstützt durch eine Prädikantin und einen Prädikanten, die beide der Gemeinde angehören, so dass von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber in der Regel zwei Gottesdienste monatlich zu gestalten sind. Zum Umfeld des gottesdienstlichen Lebens gehören verschiedene Gesprächskreise und Gottesdienste zu biografischen Gelegenheiten wie Taufe, Trauung oder Bestattung,
- Begleitung, Motivierung und geistliche Leitung einer großen Zahl ehrenamtlich Mitarbeitenden, durch deren Engagement und Eigenverantwortung die Gemeinde lebendig getragen wird. Hier gilt es auch, neue Menschen zur Mitarbeit zu gewinnen und neue Felder der Gemeindegemeinschaft zu entdecken,
- Wachhalten einer Offenheit der Gemeinde für den Stadtteil und seine Erfordernisse für verschiedene Weisen, den Glauben ökumenisch zu leben.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- die Aktivitäten der Mitarbeitenden in der Gemeinde zu fördern und zu unterstützen versteht;
- freiwillig Mitarbeitende gewinnen und motivieren kann und Zusammenarbeit fördert;
- sich der Chancen, Möglichkeiten und Perspektiven einer relativ kleinen Gemeinde bewusst ist;
- darüber hinaus ist die Gemeinde offen für eigene Ideen der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Ausgestaltung der Pfarrstelle.

Die Gemeinde bietet ein großräumiges Pastorat, einen gut arbeitsfähigen Kirchengemeinderat und ein gutes Klima der Zusammenarbeit. Sie ist sich der begrenzten Möglichkeiten eines auf 50 Prozent eingeschränkten Dienstverhältnisses bewusst und ist aufgeschlossen für eine entsprechende flexible und verlässliche Arbeitszeitregelung. Die Personalentwicklung des Kirchenkreises ist beratend tätig.

Bei Interesse wenden Sie sich gern an Hauptpastor und Propst Dr. Martin Vetter, Tel.: 040 519 000 107, Frau Christiane Weitzmann (Vorsitzende des Kirchengemeinderats), Tel.: 040 531 77 42 oder Pastorin Ulrike Wenn (Personalentwicklung), Tel.: 040 519 000 155.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über Hauptpastor und Propst Dr. Martin Vetter, Kirchenkreis Hamburg Ost, Propstei Alster-West, Danziger Str. 15–17, 20099 Hamburg, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eirene Langenhorn.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen. Die Bewerbungsfrist endet am **14. Juni 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der

rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Eirene-Langenhorn – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinfeld**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg, Bezirk Segeberg, wird die 3. Pfarrstelle zum 1. Juni 2018 vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Stadt Reinfeld (Holstein) liegt verkehrsgünstig zwischen Hamburg und Lübeck in landschaftlich reizvoller Umgebung.

Zur Kirchengemeinde gehören neben der Stadt Reinfeld sechs Dörfer aus dem Amt Nordstormarn mit insgesamt ca. 5400 Gemeindegliedern. Neben den beiden anderen Pfarrstellen (je 100 Prozent) sind ein Jugenddiakon (100 Prozent), eine B-Kirchenmusikerin (100 Prozent), ein Küster (100 Prozent), zwei Gemeindegemeinschaftssekretärinnen (je 80 Prozent) und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hauptamtlich beschäftigt. Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines Kindergartens. Sie unterhält zwei Friedhöfe. Zu den Hauptamtlichen kommt eine große Zahl an ehrenamtlichen Mitarbeitenden in verschiedenen Arbeitsbereichen. Predigtstätte ist die Matthias-Claudius-Kirche aus dem 17. Jahrhundert.

In unserer volksgemeinschaftlich orientierten Gemeinde gibt es Angebote für alle Generationen. Auch im Bereich Diakonie setzt die Kirchengemeinde starke Akzente.

Die zu besetzende Pfarrstelle ist als halbe Stelle gut begrenzt und beinhaltet die gottesdienstliche und seelsorgerliche Betreuung in den drei Senioreneinrichtungen in Reinfeld, die Gestaltung des monatlich stattfindenden Seniorenkreises, sonntägliche Gottesdienste im Wechsel mit der Kollegin und dem Kollegen in der Matthias-Claudius-Kirche sowie die Vertretung im Team und die Mitarbeit im Kirchengemeinderat. Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor mit Teamgeist, die bzw. der Lust hat, sich auf ein vielfältiges Gemeindeleben mit dem Fokus Seniorenarbeit einzulassen. Die Kirchengemeinde wird eine angemessene Dienstwohnung anmieten. Da es sich um eine Pfarrstelle im Umfang von 50 Prozent handelt, wäre ein Antrag der zukünftigen Pfarrstelleninhaberin bzw. des zukünftigen Pfarrstelleninhabers an das Landeskirchenamt auf Befreiung von der Dienstwohnungs- und gegebenenfalls der Residenzpflicht möglich.

Eine Grundschule ist am Ort vorhanden, ebenso eine Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe. Gymnasien befinden sich in Bad Oldesloe und Lübeck und sind leicht erreichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Plön-Segeberg Dr. Daniel Havemann, Falkenburger Str. 88, 23795 Bad Segeberg.

Auskünfte erteilen: Pastor Bernd Berger, Tel.: 04533 1425 sowie Propst Dr. Daniel Havemann, Tel.: 04551 9636 420.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Juni 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Reinfeld (3) – P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Unsere Kirchengemeinde liegt zwischen den Meeren. Wir haben viel Platz um uns und einen weiten Himmel über uns. Zur Nordsee sind es nur ein paar Kilometer: zum Baden, den Blick in die Ferne schweifen lassen, Schafe zählen, im Watt wandern oder eine Fähre besteigen zu den Inseln Amrum, Föhr und Sylt oder auf die Halligen. Im Winter, bei Schnee, kann man rodeln mit Meerblick. Im Radio einen dänischen Sender hören oder gleich einen Ausflug über die Grenze machen. Wir sind zu Hause, wo Andere im Urlaub sind. Bei uns kennen sich (fast) alle persönlich, mindestens ein „Moin“ kriegen alle und meist noch einen kleinen Schnack dazu. Neben Hochdeutsch sprechen viele Plattdeutsch und Friesisch. 3800 Menschen wohnen in unserem Dorf, durch die vielen Neubaugebiete kommen immer noch mehr und besonders junge Familien dazu. Viele pflegen ein lebendiges Vereinsleben, zwei Freiwillige Feuerwehren sind am Ort. Es gibt drei Kindergärten, eine Grundschule und eine Dänisch-Friesische Schule, Ärzte und Einkaufsmöglichkeiten vom Lebensmitteldiscounter bis zum Biobäcker. Weiterführende Schulen, ein Krankenhaus und noch mehr von allem gibt es in den Nachbarorten Niebüll und Leck.– Doch wer sind eigentlich „wir“? Wir sind der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Risum-Lindholm. Wir sind ein junges Team aus elf ehrenamtlich aktiven Frauen und Männern und einer Pastorin (50 Prozent). Zu unserer Kirchengemeinde gehören 2800 Menschen. Eine Vielzahl haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter prägt und trägt das vielfältige Gemeindeleben mit. Wir haben zwei schöne alte Kirchen, ein Pastorat mit Kirchenbüro und Gemeinderäumen, dazu ein angemietetes Gemeindehaus. Zwei Kindergärten (dreizügig plus Krippe) und die beiden Friedhöfe liegen in unserer Trägerschaft. Jährlich werden zwei Konfigruppen konfirmiert, wir feiern Kinderkirchentage mit den Kleineren und einmal in der Woche gehen 100 Kinder und Jugendliche zur Pfadfinderstunde ein und aus. Ein Besuchskreis besucht die vielen älteren Jubilare und

Jubilarinnen zum Geburtstag. Wir schätzen die Zusammenarbeit mit der Kommune, der Schule und den Vereinen und Verbänden im Dorf. Es gibt zwei Seniorenkreise, einen kleinen Kirchenchor, einen Künstlertreff mit jährlichen Ausstellungen sowie eine langjährige Partnerschaft mit einer christlichen Gemeinde in Indien. Themen wie „öko“ und „fair“ sind uns nicht egal. Wir sind offen für neue Ideen und Inspiration.

Und wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der Lust hat, mit Kopf und Herz unsere Gemeinde mitzugestalten. In ihren oder seinen Aufgabenbereich fallen u. a. der Vorsitz des Kirchengemeinderates, der Großteil der Verwaltungsaufgaben und Dienstvorsitz für unsere hauptamtlichen Mitarbeitenden. Wünschenswert wäre auch die Fortführung der Gemeindepfadfinderarbeit.

Nähere Auskünfte erteilen Pastorin Katja Pettenpaul, Tel.: 04661 7369 228 und Nicole Sönnichsen (stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates), Tel.: 04661 942 498.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Diese senden Sie bitte mit aussagekräftigen Unterlagen über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland, Kirchenstr. 2, 25821 Breklum, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm, Steege 4, 25920 Risum-Lindholm.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Juni 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Risum-Lindholm (1) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Wismar** im Ev. Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Wahl des Kirchengemeinderates.

Predigtstätte ist die Backsteinbasilika St. Nikolai aus dem 14. Jahrhundert, die in ihrer Großartigkeit in säkular geprägtem Umfeld Ansporn und Verpflichtung zugleich ist. Das Pastorat mit großzügigem Garten grenzt an das Kirchengelände.

Die Anzahl der Gemeindeglieder hat eine steigende Tendenz (derzeit 820). Die Gottesdienste sind stets gut besucht. Im Stadtgebiet wirken vier Kirchengemeinden; eine davon ist die Gemeinde St. Nikolai.

Das Gemeindeleben ist sehr lebendig. Das zeigt sich in den unterschiedlichsten Gruppen von Ehrenamtlichen, deren Aktivitäten im sozialen, musikalischen und baulichen Bereich liegen:

- Betrieb des „Mittagstisches für Leib und Seele“ und des Suppentisches,
- Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden,
- touristischer Anziehungspunkt,
- vielfältige Kirchenmusik,
- enge Kooperation mit der Evangelischen Musikschule Wismar,
- Zusammenarbeit mit der Hansestadt Wismar beim Unterhalt des Kirchengebäudes und des Kunstgutes.

Wir bieten:

- ein Team aus einer Gemeinsekretärin, einem Küster und zwei Angestellten (Teilzeit) sowie anteilig einen A-Kantor,
- viele ehrenamtliche Helfer,
- eine großzügige Pfarrwohnung.

Die Kirchengemeinde wünscht sich von der Pastorin oder dem Pastor

- Verkündigung des Wortes in lebensnahen Predigten mit theologischem Anspruch, Bereitschaft zu lebendigen Gottesdiensten in unterschiedlichen Formaten und mit verschiedenen Musikstilen,
- neben der Orientierung auf die Gemeinde auch das Interesse am Umgang mit kirchenfernen Menschen, um unser Leitbild einer offenen Kirche mit Leben zu füllen,
- ein besonderes Interesse an der kirchenmusikalischen Arbeit,
- die Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Kirchengemeinden in der Region.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Wismar, Herrn Marcus Antonioli, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Wismar, Spiegelberg 14, 23966 Wismar.

Auskünfte erteilen der Propst, Tel.: 03841 213 623 und aus dem Kirchengemeinderat der stellvertretende Vorsitzende Herr Gerald Exner, Tel.: 0151 1570 8941.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. Juni 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Nikolai Wismar – P Ha

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** sucht für die zweite Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge (100 Prozent) am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Lübeck, zum 1. Oktober 2018

eine Pastorin oder einen Pastor. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrats unter Mitwirkung des Hauptbereichs 2 der Nordkirche zunächst auf acht Jahre. Die erste Pfarrstelle ist mit 50 Prozent besetzt.

Was Sie erwartet:

Das UKSH Campus Lübeck ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung und verfügt über etwa 1200 Betten in verschiedenen Fachkliniken und Einrichtungen. Ein Dienstzimmer ist im Bereich des Klinikums ebenso vorhanden wie ein Raum der Stille.

Die Krankenhauseelsorge wird mit großer Wertschätzung und Offenheit in Anspruch genommen und ist seit Jahrzehnten fest etablierter Bestandteil des Hauses. Die Zusammenarbeit mit der katholischen Krankenhauseelsorge am UKSH ist ein wichtiger Teil der Arbeit. Die regelmäßigen sonntäglichen Gottesdienste werden in ökumenischer Verantwortung in Absprache zwischen den evangelischen und katholischen Kolleginnen und Kollegen im Wechsel gehalten.

Das seelsorgliche Wirken geschieht insbesondere in Einzelgesprächen. Es ist ein Angebot für Patientinnen und Patienten, aber genauso für An- und Zugehörige und für Mitarbeitende der Klinik. Zum Aufgabenbereich der Seelsorge gehören weiterhin die Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen, die Mitwirkung bei ethischen Fragestellungen sowie Fortbildungsangebote. Wichtig ist die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Professionen im Krankenhaus.

Was wir uns von Bewerberinnen und Bewerbern wünschen:

- Eine Persönlichkeit, die über genügend innere Balance, Lebendigkeit und Reflexionsfähigkeit verfügt, um die oftmals belastenden seelsorglichen Beziehungen annehmen und halten zu können und so Patientinnen und Patienten, An- und Zugehörige und Mitarbeitende in angemessener Weise begleiten zu können.
- Eine pastoralpsychologische (oder vergleichbare) Ausbildung wird vorausgesetzt, eine abgeschlossene oder laufende Zusatzqualifikation (Seelsorge, Beratung, Supervision) ist erwünscht oder sollte innerhalb eines Dienstjahres erworben werden.
- Theologisches Beurteilungsvermögen und die Fähigkeit, mit Gehalten, Symbolen und Ritualen der christlichen Tradition so umzugehen, dass sie zur Erschließung und Bearbeitung konflikt- und krisenhafter Situationen beitragen.
- Eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der unabhängig von der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für die Menschen da ist und ihnen mit Empathie und Interesse begegnet.
- Die Fähigkeit, Auftrag, Aufgaben und Rolle der Krankenhauseelsorge mit anderen Berufsgruppen ins Gespräch zu bringen und gemeinsam Wege interdisziplinärer Zusammenarbeit zu entwickeln.

- Den Erwerb einer spezifischen Feldkompetenz und von Grundkenntnissen
 - über bestimmte Krankheitsbilder und -verläufe und deren medizinisch therapeutisch-pflegerische Behandlung,
 - der Strukturen und Arbeitsweisen der Institution Krankenhaus und der verschiedenen Professionen sowie über Zusammenhänge im Gesundheitswesen,
 - über Patientenrechte im Krankenhaus.
- Bereitschaft zur Arbeit im Team und zu vernetztem Arbeiten.
- Mitarbeit bei der Behandlung ethischer Themen.
- Bereitschaft zur Fortbildung von Mitarbeitenden.
- Gewinnung, Supervision und Fortbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden.
- Bereitschaft zur Wahrnehmung einer Rufbereitschaft auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten in Abstimmung mit den Kolleginnen und Kollegen.
- Reflexion des seelsorglichen Handelns und der theologischen Bezüge der Arbeit in regelmäßiger Supervision und Fortbildung.
- Teilnahme an den Krankenhauseelsorge-Fachkonventen.

Grundlage für das seelsorgliche Wirken von Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorgern sind die in den Leitlinien der EKD für die Krankenhauseelsorge „Die Kraft zum Menschsein stärken“ benannten Aufgaben und das dort beschriebene inhaltliche Profil der Krankenhauseelsorge.

Es besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung. Gern sind wir bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerbungen mit einem ausführlichen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, zu Händen von Pröpstin Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Auskünfte zu der Stelle erteilen Pröpstin Eiben (Tel.: 04541 889 311) sowie Pastor Jochen Schultz, Geschäftsführer Dienste und Werke (Tel.: 04541 889 325).

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **31. Mai 2018**.

Az.: 20 KK LL Krankenhauseelsorge Uni Lübeck (2) – P Lad

*

Die landeskirchliche Arbeitsstelle Institutionsberatung der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** sucht zum 1. April 2019 eine bzw. einen

Referenten (w/m/i/t) der Institutionsberatung

für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Nordkirche mit Dienstsitz in Kiel oder Hamburg. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Die Institutionsberatung ist für die Organisationsentwicklung im kirchlichen Kontext zuständig, das heißt unter anderem für Organisationsberatung, Personalentwicklung, Supervision und Gemeindeberatung in der Nordkirche und für die Entwicklung der Beratungslandschaft. Weiterhin unterstützt die Institutionsberatung leitende Personen und Gremien der Nordkirche in ihren Klärungs- und Veränderungsprozessen und berät diese in der Wahrnehmung und Ausrichtung ihrer Aufgaben und Ziele. Darüber hinaus beobachtet und reflektiert die Institutionsberatung Entwicklungen im gesellschaftlichen und kirchlichen Leben sowie Möglichkeiten der Gestaltung kirchlicher Arbeit in einer sich verändernden Welt. Weitere Informationen siehe www.institutionsberatung.de.

Zum Verantwortungsbereich der Pfarrstelle für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Nordkirche gehören insbesondere:

- die landeskirchliche Zuständigkeit für Gemeindeberatung: Konzeptarbeit „GBOE in der Nordkirche“, Vermittlung von Gemeindeberatung, Organisation und Vertretung des Themas GB/OE auf allen Ebenen der Nordkirche und der EKD
- die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsangeboten für Organisations- und Gemeindeberatung – auch mit dem Ausbildungspartner GfGO e.V. – bzw. Personalentwicklung für Haupt- und Ehrenamtliche
- die Geschäftsführung der Gesellschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung, die Unterstützung ihrer Gremien und inhaltliche Arbeit im Rahmen der GfGO e.V.
- die Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft GBOE Mecklenburg und Pommern, mit der Arbeitsgemeinschaft der Organisations- und Personalentwickler in den Kirchenkreisen, der AG Beratungslandschaft, mit der Arbeitsstelle Ehrenamt; weitere Vernetzung in der Nordkirche und mit der GBOE auf EKD-Ebene
- die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Fortbildungseinrichtungen der Nordkirche (Predigerseminar und dem Pastorkolleg) im Hinblick auf Gemeinde- und Organisationsberatung
- die Mitarbeit an den Entwicklungsprozessen der Nordkirche, vor allem am Prozess „Personalentwicklung – Nachwuchsförderung – Personalplanung in der Nordkirche“, Beratung und Begleitung kirchlicher Leitungsorgane, Erstellung von Vorlagen für den Kirchenleitungsausschuss Institutionsberatung und den Leiter der Institutionsberatung.

Es werden vorausgesetzt:

- eine organisationsentwicklerische Qualifikation, gerne nach den Standards der GBOE in der EKD, hohe Fachlichkeit und Berufserfahrung im Ar-

beitsbereich der Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung

- eine hohe Fachlichkeit im Bereich der Systemik und der systemischen Beratung sowie den Methoden der Projekt – und Konzeptentwicklung
- ein erkennbares theologisches Profil, vor allem im Hinblick auf die Institution Kirche und die zugehörigen Berufsrollen, verbunden mit ausgewiesener Kenntnis kirchlicher Strukturen und Erfahrungen mit kirchlicher Gremienarbeit
- gute erwachsenenbildnerische und pädagogisch-didaktische Fähigkeiten, die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen und zur Entwicklung des Arbeitsfeldes der landeskirchlichen Personal- und Organisationsentwicklung.
- ein sicheres Sprachgefühl sowie ein sicherer Umgang mit den gängigen MS Office-Produkten und gerne auch den CMS und entsprechenden Internet-Anwendungen
- Eine Supervisionsausbildung (DGSv, DGfP oder äquivalent) oder die Bereitschaft, diese zeitnah zu erwerben, wäre wünschenswert.

Wir freuen uns auf eine Kollegin bzw. einen Kollegen, die bzw. der ...

- sich in der eigenen Beratungstätigkeit in einem lebenslangen Prozess des Lernens sieht
- gerne eigene Impulse in das Team und in die Arbeit der Institutionsberatung einbringen und gemeinsam Neues entwickeln möchte, um die Nordkirche für die Zukunft zu stärken
- teamorientiert arbeitet und zugleich selbstorganisiert und eigenverantwortlich, persönlich engagiert und verlässlich unterwegs ist
- über eine differenzierte Kommunikationskompetenz verfügt, verbunden mit einer besonderen Loyalität dem Auftrag der Institutionsberatung als gesamtkirchlicher OE-Einrichtung gegenüber,
- mit beiden Beinen in der Organisation Kirche steht, und Interesse hat, den kirchentheoretischen Diskurs aus Sicht der Gemeinde- und Organisationsberatung zu bereichern und Systemik und Organisationsentwicklung aufeinander zu beziehen
- Menschen mag und mit ihnen verbindlich und freundlich umgeht sowie Arbeitsbeziehungen aufzubauen und zu halten vermag.

Freuen Sie sich auf ein motiviertes, interdisziplinäres Team mit vielseitigen Erfahrungen und Kompetenzen. Da sich die Nordkirche in einem Prozess der Veränderung befindet, können sich auch die Aufgabenbereiche innerhalb der Institutionsberatung wandeln. Auskünfte zur Pfarrstelle erteilen Ihnen Pastor Wackernagel unter Tel.: 0431 9797 962 oder Frau Susanne Habicht unter Tel.: 040 306 201 263.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle

zuerkannt worden ist. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren.

Parallel wird die Pfarrstelle auch als Stelle für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeschrieben.

Es kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, jedoch besteht die Erwartung, dass Wohnsitz im Großraum Hamburg oder Kiel genommen wird. Gegebenenfalls ist die Nordkirche bei der Wohnungssuche behilflich.

Ihre Bewerbung mit vollständigen Unterlagen erbitten wir bis zum **13. Juni 2018** an den Leiter der Arbeitsstelle Institutionsberatung, Pastor Andreas Wackernagel, Evangelisches Zentrum Gartenstraße, Gartenstraße 20, 24103 Kiel, Tel.: 0431 9797 962 oder an die E-Mail-Adresse: andreas.wackernagel@jb.nordkirche.de. Bei postalischem Versand ist nicht das Datum des Poststempels entscheidend, sondern der rechtzeitige Zugang bei den angegebenen Adressen.

Az.: 20 Institutionsberatung (4) – P Sc

*

Das **Rauhe Haus** in Hamburg-Horn, 1833 von Johann Hinrich Wichern gegründet, ist eine der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verbundene selbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts und einer der Ursprungsorte neuzeitlicher Diakonie. Traditionsreich, diakonisch profiliert, wirtschaftlich dynamisch und dem Gemeinwohl verpflichtet unterhält das Rauhe Haus verschiedene Institutionen in den Bereichen Soziales und Bildung. Die rund 1200 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begleiten und betreuen Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen auf deren Weg zu einem selbstbestimmten Leben. Zusammen mit der allgemeinbildenden Wichern-Schule, der Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie sowie der Berufsschule für Pflege bilden die Stiftungsbereiche eine dynamische und innovative Einheit mit hoher fachlicher Expertise und gesellschaftspolitischer Verantwortung. Zum Rauhen Haus gehört als Gemeinschaft von Frauen und Männern im Diakonat die Brüder- und Schwesternschaft mit 650 Mitgliedern.

Nähere Informationen zum Rauhen Haus unter www.rauheshaus.de.

Zum 1. August 2019 suchen wir als Nachfolger für den zum 1. Oktober 2019 ausscheidenden Amtsinhaber einen Pastor bzw. eine Pastorin mit dynamischer Führungspersönlichkeit und hoher Integrationskraft als

Vorsteher bzw. Vorsteherin des Rauhen Hauses.

Ihre Aufgaben:

- Sie führen und leiten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstands zusammen mit dem kaufmännischen Vorstandsmitglied die diakonischen Einrichtungen, Bildungsstätten und verbundenen Unternehmen des Rauhen Hauses. Sie sind zugleich Vorsteher bzw. Vorsteherin der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses.

- Sie steuern federführend die konzeptionelle und strategische Weiterentwicklung des Rauhen Hauses und seiner Aufgabengebiete.
- Sie verantworten die Weiterentwicklung des diakonischen Selbstverständnisses der Stiftung einschließlich des Konzeptes der Religions- und Kultursensibilität und setzen sich ein für eine lebendige religiöse Kommunikation.
- Sie sorgen für die Gestaltung von Innovationsprozessen im Spannungsfeld von Steuerung, Verantwortung, Partizipation und Selbstorganisation.
- Sie sichern die Präsenz der Stiftung in der inner- und außerkirchlichen Öffentlichkeit.
- Sie fördern eine strategische Personalentwicklung unter Berücksichtigung arbeitsmarktpolitischer Herausforderungen und stärken den Ruf der Stiftung als attraktiver Dienstgeber.

Unsere Anforderungen an Sie:

- Sie sind ordiniert Theologe bzw. ordinierte Theologin mit überzeugender Persönlichkeit und hoher Bereitschaft zum persönlichen Eintreten für den christlichen Glauben.
- Sie verfügen über eine umfassende theologische Bildung, haben die Fähigkeit zum bereichsübergreifenden Denken und Handeln und sind in der Lage zur diakonischen Reflexion sozial- und bildungspolitischer Themen.
- Sie besitzen Kompetenzen im Bereich Management und Steuerung sowie Leitungserfahrung in komplexen Organisationen.
- Sie haben die Fähigkeit zur nachhaltigen Verknüpfung von diakonischen, ökonomischen und politischen Themen und können sich klar positionieren in den Feldern von Sozialer Arbeit, Diakonie und Bildung.
- Sie bringen sehr gute kommunikative Fähigkeiten, Begeisterungsfähigkeit und Bereitschaft zur ziel-

führenden und lösungsorientierten Zusammenarbeit mit.

Das erwartet Sie bei uns:

- eine der Tradition und der Innovation verpflichtete, wirtschaftlich solide Stiftung mit hoher Fachkompetenz in den Bereichen des Sozialen und der Bildung,
- eine verantwortungsvolle und vielseitige Führungsaufgabe mit großem Potenzial für Weiterentwicklung und Innovation,
- motivierte Mitarbeitende und Führungskräfte mit hoher Identifikation mit dem Rauhen Haus und persönlich gelebtem Engagement für die begleiteten und betreuten Menschen,
- eine der Verantwortung angemessene Vergütung,
- ein Berufszeitraum von zunächst fünf Jahren.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte per E-Mail bis spätestens zum **15. Juni 2018** an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Herrn Dr. Walter Weber unter wweber@rauheshaus.de.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Für eine vertrauliche Kontaktaufnahme und für Auskünfte stehen zur Verfügung der gegenwärtige Stelleninhaber, Dr. Friedemann Green, Tel.: 040 6559 1100 sowie der Vorsitzende des Verwaltungsrates, Herr Dr. Walter Weber, Tel.: 040 6559 1101.

Az.: 20 Rauhes Haus (1) – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev. Luth. Kirchengemeinde Friedrich-von-Bodenschwingh in Lübeck** und die **Ev. Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen in Lübeck**, im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, möchten zum 1. Oktober 2018 eine B-Kirchenmusikerstelle mit 60 Prozent (23,4 Wochenstunden) neu besetzen.

Die Bodenschwingh-Gemeinde und die benachbarte Bugenhagen-Gemeinde sind zwei innenstadtnahe Gemeinden, die eng kooperieren. Die über Jahrzehnte gewachsene Kirchenmusik genießt hier hohen Stellenwert. Die 60 Prozent Stellenumfang setzen sich zusammen aus 42,5 Prozent in der Bodenschwingh-Ge-

meinde und 17,5 Prozent in der Bugenhagen-Gemeinde.

Einen Schwerpunkt bildet die Chorarbeit, mit reger Konzerttätigkeit und regelmäßiger musikalischer Ausgestaltung der Gottesdienste, die über Gemeindegrenzen hinaus wahrgenommen und geschätzt wird. Wesentliche Aufgabe der nächsten Jahre soll es sein, das kirchenmusikalische Angebot verstärkt auch auf weitere Zielgruppen der Gemeinde (insbesondere Kinder und Jugendliche) auszurichten.

Für Ihre Arbeit bieten wir:

- eine repertoirekundige, routinierte Kantorei (40 bis 50 Mitglieder) mit einer umfangreichen Notenbibliothek,
- interessierten musikalischen Nachwuchs aus musikalischen Frühförderungsangeboten,
- ein kooperatives Team von haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitenden,
- einen Förderkreis Kirchenmusik in der Bodelschwingh-Gemeinde,
- geeignete Proberäume an beiden Standorten,
- Kirchen mit guten räumlichen und akustischen Voraussetzungen für (große) Konzertprojekte,
- Orgeln der Firma Rieger (II/P 24; Bj. 1983; Bodelschwingh) und der Firma Hammer (II/P 24; Bugenhagen),
- Möglichkeiten zur Entwicklung und Durchführung eigener Konzeptionen bei der Ausgestaltung der unterschiedlichen musikalischen Profile der Gemeinden.

Wir erwarten von Ihnen:

- die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen (14-tägiges Gottesdienstmodell der Gemeinden im Wechsel) sowie gelegentlicher Kasualien,
- die Leitung der Kantorei,
- den Aufbau eines kirchenmusikalischen Angebotes für Kinder und Jugendliche,
- die (Mit-)Entwicklung und Durchführung von Projektangeboten zum Gemeindeaufbau für unterschiedliche Zielgruppen,
- die Organisation und Durchführung von Chorkonzerten, Orgelmatineen, Abendkonzerten etc.,
- Instrumentenpflege,
- Offenheit für unterschiedliche musikalische Stile und Ausdrucksformen,
- die Koordination sämtlicher kirchenmusikalischer Aktivitäten der Gemeinden in Abstimmung mit den Pastorinnen bzw. Pastoren und dem Kirchengemeinderat,
- Mitarbeit in Gremien,
- Team- und Kommunikationsbereitschaft, gute Organisationsfähigkeit.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen-Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland sowie ein B-Examen, B-Diplom oder Bachelor in Kirchenmusik.

Das Entgelt erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag KAT (K9).

Für Rückfragen wenden Sie sich gerne an:

Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, E-Mail: hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de, Tel.: 040 306 201 070, Dörte Friedrichsen, Kirchengemeinderat Bodelschwingh, E-Mail: doerte.friedrichsen@gmx.de, Tel.: 0451 45664, Internet: www.bodelschwingh-luebeck.de, Pastorin Anne Mareike Müller, Bugenhagen, E-Mail: pastorin.mueller@posteo.de, Tel.: 0451 892 443, Internet: www.bugenhagengemeinde-luebeck.de.

www.bodelschwingh-luebeck.de, Pastorin Anne Mareike Müller, Bugenhagen, E-Mail: pastorin.mueller@posteo.de, Tel.: 0451 892 443, Internet: www.bugenhagengemeinde-luebeck.de.

Ihre vollständige schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. August 2018** (Posteingang) an: Friedrich-von-Bodelschwingh-Kirchengemeinde, Kirchenmusik, Beethovenstr. 22, 23556 Lübeck.

Als Vorstellungstermin ist vorgesehen der 23. August 2018.

Az.: 30 Ev.-Luth. Friedrich-von-Bodelschwingh-Kirchengemeinde und Ev. Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen in Lübeck – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwaan** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg möchte baldmöglichst ihre B-Kirchenmusikstelle besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent und ist befristet bis zum 30. Juni 2020.

Die Kirchengemeinde Schwaan liegt etwa 20 Kilometer südlich von Rostock und hat derzeit etwa 1000 Gemeindeglieder. Das Gemeindegebiet umfasst die Stadt Schwaan und die umliegenden Dörfer. Außer in Schwaan gibt es noch in vier Dörfern eine Kirche, in denen regelmäßig Gottesdienste gefeiert werden. Im Gemeindebereich befinden sich mehrere Kindertagesstätten, eine staatliche Grund- und Regionalschule (erste bis zehnte Klasse), eine private Schule (erste bis sechste Klasse), ein Pflegeheim, zwei Einrichtungen für betreutes Wohnen und eine Reha-Klinik. Weiterführende Schulen, Hochschulen und Universität finden sich in Rostock und anderen nahegelegenen Städten und sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln bequem zu erreichen. Schwaan hat eine gute Bahnanbindung nach Rostock, Schwerin, Hamburg und an die Ostsee. Weitere hauptamtliche Mitarbeitende im Verkündigungsdienst sind die Gemeindepädagogin und der Pastor.

Wir freuen uns über eine Person, die

- ihre Liebe zu Musik gern mit anderen teilt,
- selbstständig, eigenverantwortlich und teamorientiert arbeitet,
- Lust, Begabung und Kompetenz hat, ihren Arbeitsbereich zu gestalten,
- bereit ist, sich in die Arbeit der Kirchenregion einzubringen,
- offen ist, für eine Zusammenarbeit mit anderen Kulturträgern der Kommune.

Aufgabenbereiche

- kirchenmusikalische Gestaltung von Gottesdiensten, Amtshandlungen und Andachten,
- Leitung des ökumenischen Kirchenchores,
- Begleitung des ehrenamtlich geleiteten Bläserchores,
- Aufbau musikalischer Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen und Projektarbeit,

- musikalische Höhepunkte in Schwaan und den Dorfkirchen gestalten bzw. organisieren,
- Koordination der kirchenmusikalischen Einsätze auch im Kontakt mit der Hochschule für Musik und Theater in Rostock.

Wir bieten

- eine Gemeinde, die bereit ist, sich auf neue Ideen einzulassen,
- eine Winzerorgel in Schwaan, eine Sauerorgel in Kambs, eine Frieese-Orgel in Wiendorf und eine Frieese-Orgel in Groß Grenz,
- ein offenes Ohr für Wünsche, Anregungen und Kritik,
- Vergütung nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO - MP).

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen-Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pastor Heiner Jungmann, Tel.: 03844 813 718, den Kreiskantor Herrn Martin Ohse, Tel.: 03843 465 575. Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum **31. Mai 2018** an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Schwaan, Schulstraße 12, 18258 Schwaan, E-Mail: schwaan@elkm.de.

Az.: 30 Schwaan – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg, sucht zum nächstmöglichen Termin eine Diakonin bzw. einen Diakon, eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbaren Kenntnissen und Fertigkeiten unbefristet in Vollzeit für folgenden Aufgabenbereich:

- Fortführung der bisherigen Kinder- und Jugendarbeit wie der offenen Freitagsgruppe, den Pfadfindern (VCP) und Konfirmandengruppen
- Vorbereitung und Durchführung von Freizeiten
- Einbringen eigener Ideen und Weiterentwicklung hin zu einer zukunftsweisenden Einbindung von Kindern und jungen Menschen in unsere aktive Gemeindegemeinschaft

Hierfür suchen wir eine teamfähige Mitarbeiterin bzw. einen teamfähigen Mitarbeiter, die bzw. der Kinder und Jugendliche für die kirchlichen Ziele und christliche Werte begeistern kann.

Zu unserer Kirchengemeinde Bad Bramstedt gehören ca. 9000 Gemeindeglieder, verteilt auf die Stadt Bad Bramstedt und die umliegenden Dörfer, sowie fünf Pastorinnen und Pastoren, 17 hauptamtliche und ca. 300 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ein großes kulturelles und theologisches Angebot, viele Gruppen und Kreise aller Altersgruppen und eine hohe Anzahl von Gottesdiensten und Veranstaltungen prägen die Kirchengemeinde Bad Bramstedt (www.kirche-badbramstedt.de).

Es gibt bereits einen festen Stamm Jugendlicher, die sich sehr aktiv in die Gemeindegemeinschaft und Aktivitäten rund um die Kinder- und Jugendarbeit einbringen.

Wir bieten einen interessanten, anspruchsvollen Arbeitsplatz. Der StelleninhaberIn bzw. dem Stelleninhaber steht ein Büro mit der erforderlichen Ausstattung zur Verfügung.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die Zugehörigkeit zu der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland ist Voraussetzung für die Einstellung. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen sind ab sofort bis zum **13. Mai 2018** zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Frau Brachmann, Glückstädter Straße 20, 24576 Bad Bramstedt.

Az.: 30 Bad Bramstedt – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petrus Henstedt-Rhen** sucht möglichst bald, spätestens aber zum 1. August 2018 eine hauptamtliche Gemeindepädagogin oder Jugendmitarbeiterin bzw. einen hauptamtlichen Gemeindepädagogen oder Jugendmitarbeiter.

Das erwartet Dich:

- eine lebendige, aktive, im Glauben an Jesus Christus verwurzelte Gemeinde
- eine vielfältige Jugendarbeit mit über 100 regelmäßig Teilnehmenden, dazu gehören Pfadfinderarbeit, Konfirmandenunterricht, Mitarbeiterausbildung, Jugendgottesdienste, Jugendhauskreise und mehr
- ein großes Team aus motivierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in allen Bereichen der Arbeit engagiert sind
- eine durch gemeinsame Jugendgottesdienste mit den umliegenden Gemeinden gut vernetzte Jugendarbeit
- eine engagierte Zusammenarbeit mit drei Pastoren und mehreren Hauptamtlichen
- Henstedt-Ulzburg als Wohnort bietet die für das tägliche Leben notwendige Infrastruktur sowie zahlreiche Möglichkeiten für eine Auszeit im Grünen. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Durch die Nähe zu Hamburg (30 Minuten mit dem Auto) hast Du jede Möglichkeit, die Vorteile der Großstadt zu genießen.

Deine Aufgaben:

- eigenverantwortliche Leitung und Gestaltung von Jugendgruppen

- Planung und Durchführung von Jugendevents, Pfadfinderlagern und kleinen wie großen Freizeiten
- Gewinnung, Anleitung und Begleitung von ehrenamtlichen jugendlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Jugendliche unterstützen, den Glauben an Jesus Christus zu entdecken, zu entwickeln und zu vertiefen
- Leben und Weitergeben der Vision der Jugendarbeit
- die Angebote der Jugendarbeit an die Bedürfnisse der Jugendlichen anpassen
- punktuelle Mitarbeit im Bereich der Arbeit mit Kindern

Dein Profil:

- Du besitzt eine pädagogische oder theologische Qualifikation, gerne beides,
- der Glaube an Jesus Christus gibt Deinem Leben Mitte, Ziel und Kraft,
- Du entwickelst eigene Impulse und Ideen zur Gestaltung der Jugendarbeit,
- Du hast Leitungsbegabung,
- Du gehst mühelos auf neue Menschen zu und baust schnell Brücken zu ihnen,
- Du hast Zugang zur Jugendkultur und bist begeistert von Jugendarbeit,
- Du verfügst über ein hohes Maß an Selbstorganisation,
- Dir macht es Freude, mit anderen im Team Ziele zu erreichen.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle (Teilzeit ist aber auch möglich). Die Entgeltzahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Aussagekräftige Unterlagen senden Sie bitte per E-Mail an cornelius.vdstaaij@kirche-rhen.de oder sabine_rathgen@t-online.de oder per Post an den Personalausschuss der St. Petrus-Gemeinde Henstedt-Rhen, Norderstedter Straße 22, 24558 Henstedt-Ulzburg. Bewerbungsschluss ist der **1. Juni 2018**.

Weitere Auskünfte erteilen Pastor Cornelius van der Staaij oder die Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Frau Sabine Rathgen, unter den oben aufgeführten E-Mail-Adressen.

Az.: 30 Henstedt-Rhen – DAR Bk

*

Die landeskirchliche Arbeitsstelle Institutionsberatung der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** (Nordkirche) sucht zum 1. April 2019 eine bzw. einen

Referenten (w/m/i/t) der Institutionsberatung

für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Nordkirche mit Dienstsitz in Kiel oder Hamburg. Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung (39 Wochenstunden).

Die Institutionsberatung ist für die Organisationsentwicklung im kirchlichen Kontext zuständig, das heißt unter anderem für Organisationsberatung, Personalentwicklung, Supervision und Gemeindeberatung in der Nordkirche und für die Entwicklung der Beratungslandschaft. Weiterhin unterstützt die Institutionsberatung leitende Personen und Gremien der Nordkirche in ihren Klärungs- und Veränderungsprozessen und berät diese in der Wahrnehmung und Ausrichtung ihrer Aufgaben und Ziele. Darüber hinaus beobachtet und reflektiert die Institutionsberatung Entwicklungen im gesellschaftlichen und kirchlichen Leben sowie Möglichkeiten der Gestaltung kirchlicher Arbeit in einer sich verändernden Welt.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.institutionsberatung.de.

Zum Verantwortungsbereich der Stelle für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (GB/OE) in der Nordkirche gehören insbesondere:

- die landeskirchliche Zuständigkeit für Gemeindeberatung: Konzeptarbeit „GB/OE in der Nordkirche“, Vermittlung von Gemeindeberatung, Organisation und Vertretung des Themas GB/OE auf allen Ebenen der Nordkirche und der EKD
- die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsangeboten für Organisations- und Gemeindeberatung – auch mit dem Ausbildungspartner Gesellschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (GfGO e.V.) – bzw. Personalentwicklung für Haupt- und Ehrenamtliche
- die geschäftsführende Tätigkeit der Gesellschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung, die Unterstützung ihrer Gremien und inhaltliche Arbeit im Rahmen der GfGO e.V.
- die Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft GB/OE Mecklenburg und Pommern, mit der Arbeitsgemeinschaft der Organisations- und Personalentwickler in den Kirchenkreisen, der AG Beratungslandschaft, mit der Arbeitsstelle Ehrenamt sowie weitere Vernetzung in der Nordkirche und mit der GB/OE auf EKD-Ebene
- die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Fortbildungseinrichtungen der Nordkirche (Predigerseminar und Pastoralkolleg) im Hinblick auf Gemeinde- und Organisationsberatung
- die Mitarbeit an den Entwicklungsprozessen der Nordkirche, vor allem am Prozess „Personalentwicklung – Nachwuchsförderung – Personalplanung in der Nordkirche“, Beratung und Begleitung kirchlicher Leitungsorgane, Erstellung von Vorlagen für den Kirchenleitungsausschuss Institutionsberatung und den Leiter der Institutionsberatung

Es werden vorausgesetzt:

- Masterstudium der Sozialwissenschaften, der Soziologie, der Sozialen Arbeit, der Psychologie, der Volks- oder Betriebswissenschaft oder einer vergleichbaren Qualifikation
- eine organisationsentwicklerische Qualifikation, nach den Standards der GB/OE in der EKD dienlich, vertiefte Kompetenzen und Berufserfahrung im Arbeitsbereich der GB/OE
- besondere Fachlichkeit im Bereich des systemischen Arbeitens und der Beratung sowie den Methoden der Projekt- und Konzeptentwicklung
- ein erkennbares theologisches Profil, vor allem im Hinblick auf die Institution Kirche und die zugehörigen Berufsrollen, verbunden mit ausgewiesener Kenntnis kirchlicher Strukturen und Erfahrungen kirchlicher Gremienarbeit
- hohe erwachsenenbildnerische und pädagogisch-didaktische Fähigkeiten, die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen und zur Entwicklung des Arbeitsfeldes der landeskirchlichen Personal- und Organisationsentwicklung
- ein sicheres Sprachgefühl sowie ein erprobter Umgang mit den gängigen MS-Office-Produkten, dem Content Management System (CMS) und entsprechenden Internet-Anwendungen
- eine Supervisionsausbildung (DGSv, DGfP oder äquivalent) oder die Bereitschaft, diese zeitnah zu erwerben, wäre wünschenswert

Wir freuen uns auf eine Persönlichkeit, die

- sich in der eigenen Beratungstätigkeit in einem lebenslangen Prozess des Lernens sieht
- eigene Impulse in das Team und in die Arbeit der Institutionsberatung einbringen und gemeinsam Neues entwickeln möchte, um die Nordkirche für die Zukunft zu stärken
- teamorientiert arbeitet und zugleich selbstorganisiert und eigenverantwortlich, persönlich engagiert und verlässlich unterwegs ist
- über eine differenzierte Kommunikationskompetenz verfügt, verbunden mit einer besonderen Loyalität gegenüber dem Auftrag der Institutionsberatung als gesamtkirchlicher OE-Einrichtung
- mit beiden Beinen in der Organisation Kirche steht, und Interesse hat, den kirchentheoretischen Diskurs aus Sicht der Gemeinde- und Organisationsberatung zu bereichern und Systemik sowie Organisationsentwicklung aufeinander zu beziehen
- Freude im Umgang mit Menschen hat, mit ihnen verbindlich und freundlich umgeht, über Empathie verfügt sowie Arbeitsbeziehungen aufzubauen und zu halten vermag

Es erwartet Sie ein motiviertes, interdisziplinäres Team mit vielseitigen Erfahrungen und Kompetenzen. Da sich die Nordkirche in einem Prozess der Veränderung befindet, können sich auch die Aufgabenbe-

reiche innerhalb der Institutionsberatung wandeln. Auskünfte zur Stelle erteilen Ihnen Pastor Andreas Wackernagel, Tel.: 0431 9797 962 oder Frau Susanne Habicht, Tel.: 040 306 201 263. Parallel wird diese Stelle auch als Pfarrstelle ausgeschrieben.

Die bestehende Mitgliedschaft in der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt (s. Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie – Mitarbeiteranforderungsgesetz, www.kirchenrecht-nordkirche.de). Es wird gebeten, den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Die Bezahlung erfolgt nach der Entgeltgruppe K 12 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT), s. www.vkda-nordkirche.de.

Es kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, jedoch besteht die Erwartung, dass der Wohnsitz sich im Großraum Hamburg oder Kiel befindet.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **13. Juni 2018** an den Leiter der Arbeitsstelle Institutionsberatung, Pastor Andreas Wackernagel, Evangelisches Zentrum Gartenstraße, Gartenstraße 20, 24103 Kiel, oder per E-Mail an: andreas.wackernagel@ib.nordkirche.de. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Az.: 51.3-IB 180412 (bitte angeben) und NK 4387-2 – DAR Sz.

Verwaltung und sonstige Berufe

Für den **Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA)** sucht der Hauptbereich "Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog" der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zum 1. November 2018

einen wissenschaftlichen Referenten bzw.
eine wissenschaftliche Referentin

mit Feldkompetenz in Landwirtschaft und Ernährung mit Dienstsitz in Kiel. Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung (39 Wochenstunden).

Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt (KDA) ist der Fachdienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche für den Bereich der Arbeits- und Wirtschaftswelt. Er berät, unterstützt und begleitet Unternehmen, Institutionen und Arbeitnehmer sowie die Landeskirche, Kirchenkreise und Kirchengemeinden in wirtschafts- und sozial-ethischen Fragen. Der KDA richtet sich mit seinen Angeboten an Menschen in ihren beruflichen und arbeitsweltlichen Bezügen mit dem Ziel, christlich fundierte Ethik in der Arbeitswelt zur Spra-

che zu bringen und innerhalb der Kirche für Fragen der Arbeitswelt zu sensibilisieren.

Als Fachdienst der Nordkirche hat der KDA die Aufgabe, die Veränderungsprozesse der Wirtschafts- und Arbeitswelt zeitig zu erkennen, zu begleiten und aufzuarbeiten. Daraus entwickeln die Mitarbeitenden Bildungs- und Beratungsangebote, Veranstaltungen, Stellungnahmen und Diskussionsforen. Die Arbeit des KDA erfolgt in gesamtkirchlicher Verantwortung mit Partnern in Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und in Zusammenarbeit mit Kirchenkreisen, Kirchengemeinden sowie anderen Diensten und Werken.

In diesem Rahmen ist die Landwirtschaft ein besonderer Wirtschafts-, Arbeits- und Lebensbereich. Im KDA verbinden sich mit diesem Tätigkeitsfeld insbesondere folgende Aufgaben:

- Kontaktpflege und Vernetzung, Beratung und Begleitung von Kooperationspartnern, in Zusammenarbeit mit dem Kieler KDA-Team und den Mitarbeitenden der anderen Dienststellen des KDA sowie Sorge dafür, dass Kirche in der Welt der Landwirtschaft ansprechbar, fachlich gesprächsfähig und sichtbar wird
- Erarbeitung thematischer Positionierungen und Konzipierung, Durchführung und Auswertung entsprechender Veranstaltungen, Vortragstätigkeit, Moderation und Beratung
- aktives Zugehen auf Menschen, um mit ihnen an Perspektiven für eine gerechtere und nachhaltigere Arbeits- und Wirtschaftsweise in der Landwirtschaft zu arbeiten und sie für gemeinsame Projekte zu gewinnen
- Aufbau von Bündnissen und Kooperationen mit Menschen und Verbänden in der Landwirtschaft, des Tier- und Naturschutzes, mit Politik und Verwaltung
- Zusammenarbeit mit den Dienststellen anderer Landeskirchen und der Ev. Kirche in Deutschland für die Arbeitsfelder Landwirtschaft und ländliche Räume

Wir suchen eine Persönlichkeit,

- die Erfahrungen im Bereich Landwirtschaft und Ernährung in die Kirche einbringt
- die eine Brücke zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern schaffen kann
- die der Kirche im Gespräch mit Verbänden, Politik, Verwaltung und anderen Stellen Gehör verschaffen kann
- mit hohem Interesse an der Gestaltung von Kommunikationsprozessen, auch wenn die eigene Positionierung dabei nicht im Vordergrund steht

- die in Konfliktsituationen Standfestigkeit mit Gesprächsbereitschaft nach verschiedenen Seiten hin zu verbinden weiß
- die das Christsein lebt und stärkt sowie Menschen für kirchliche Vorhaben gewinnen möchte
- die das Gespräch sucht mit besonderer Aufmerksamkeit für landwirtschaftliche Familien mit Beratungsbedarf (Sorgentelefon)
- mit der Bereitschaft zu Dienstreisen in alle drei Bundesländer der Nordkirche und EKD-weit

Voraussetzungen sind:

- ein abgeschlossenes agrarwissenschaftliches Hochschulstudium
- fachliche Kompetenzen und Berufserfahrung
- sehr gute Kommunikationsfähigkeit, Wertschätzung für ehrenamtlich Tätige, Kompetenzen in der Erwachsenenbildung und Beratung
- Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe K 12 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT), s. www.vkda-nordkirche.de.

Nähere Informationen erteilen Ihnen der Leiter des Hauptbereiches "Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog", Herr Pastor Sebastian Borck (Tel.: 040 306 201 281 oder 040 306 201 280, E-Mail: sebastian.borck@hb2.nordkirche.de) oder die Leiterin des KDA, Frau Gudrun Nolte (Tel.: 040 306 201 351, E-Mail: gudrun.nolte@kda.nordkirche.de).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf, Nachweis der bestehenden Kirchenmitgliedschaft, Vorstellungen für die Arbeit) richten Sie bitte bis zum **31. Mai 2018** an das Landeskirchenamt, Dezernat Kirchliche Handlungsfelder, Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel (Tel.: 0431 9797 780, E-Mail: bernd-michael.haese@lka.nordkirche.de). Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden. Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Az.: 2.3.22-KDA-wissRef-Ausschr-180410 (bitte angeben) und 30 KDA – DAR Sz

V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	-----------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die Juni-Ausgabe 2018: Mi., 9. Mai 2018,

für die Juli-Ausgabe 2018: Fr., 8. Juni 2018,

für die August-Ausgabe 2018: Di., 10. Juli 2018.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Garnet Purrucker, Annette Thiede

Tel.: 0431 9797-840 bzw. -851; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de